

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Januar 2016

Heft 1

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2016	Seite
-----	-------	------------	-------

Grundsatzangelegenheiten

- | | | | |
|---|--------------|--|---|
| 1 | 15. 12. 2015 | Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M292 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung von beschädigten Lithium-Batterien, die unter den gemäß Sondervorschrift 376 von der zuständigen Behörde genehmigten Bedingungen befördert werden | 2 |
|---|--------------|--|---|

Landverkehr

- | | | | |
|---|--------------|--|---|
| 2 | 14. 12. 2015 | Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Elektrifizierung der Strecke Ulm–Friedrichshafen–Lindau, Planfeststellungsabschnitt 5 im Landkreis Lindau mit Neubau des Schaltpostens Lindau bei Bahn-km 22,4 sowie Anpassungsmaßnahmen an den bestehenden Bahnübergängen“, von Bahn-km 15,046 bis 22,512, der Strecke 4530 Friedrichshafen–Lindau (Bodensee-Gürtelbahn) in der Stadt Lindau am Bodensee und in den Gemeinden Wasserburg, Nonnenhorn und Bodolz | 3 |
| 3 | 01. 12. 2015 | Verzeichnis der Fahrlehrerausbildungsstätten | 4 |

Straßenbau

- | | | | |
|---|--------------|--|---|
| 4 | 09. 12. 2015 | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2015 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen | 7 |
|---|--------------|--|---|

Nr.	Datum	VkBl. 2016	Seite
-----	-------	------------	-------

- | | | | |
|---|--------------|---|----|
| 5 | 08. 12. 2015 | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2015 Sachgebiet 10.1: Straßenbetriebsdienst; Betriebsdienst | 20 |
|---|--------------|---|----|

Wasserstraßen, Schifffahrt

- | | | | |
|---|--------------|--|----|
| 6 | 14. 12. 2015 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium des Innern über die Beschaffung und den Betrieb von Lufttransportkapazitäten für die maritime Notfallvorsorge | 21 |
| 7 | 09. 12. 2015 | Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffsicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/ Rundschreiben 1453/Rev.1 „Richtlinien für die Übermittlung von Informationen und das Ausfüllen der Formvorgaben für die Darstellung der Eigenschaften von Ladungen, die nicht im Internationalen Code über die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC) aufgeführt sind und für die Darstellung der Bedingungen für ihre Beförderung“. | 23 |

Aufgebote

- | | | | |
|----|--------------|--|----|
| 7a | 15. 01. 2016 | Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4. | 27 |
|----|--------------|--|----|

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|-------------------------------------|----|
| Berichte und Mitteilungen | 33 |
|-------------------------------------|----|

Beilagenhinweis:

Der heutigen Ausgabe unserer Zeitschrift ist eine Verlagsbeilage
(Verkehrsblatt-Sammelordner 2016) beigelegt.

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis und weitere Informationen finden Sie im Internet: <http://www.verkehrsblatt.de>

AMTLICHER TEIL

Grundsatzangelegenheiten

Nr. 1 Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M292 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung von beschädigten Lithium-Batterien, die unter den gemäß Sondervorschrift 376 von der zuständigen Behörde genehmigten Bedingungen befördert werden

Bonn, den 15. Dezember 2015
G 24/3642.40/292

Die von Deutschland am 3. Dezember 2015 vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung M292 nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Beförderung von beschädigten Lithium-Batterien, die unter den gemäß Sondervorschrift 376 von der zuständigen Behörde genehmigten Bedingungen befördert werden, ist am 11. Dezember 2015 von Österreich gegengezeichnet worden.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, können im Internet unter der Adresse <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Silvia Prinz

Multilateral Agreement M292

**under section 1.5.1 of ADR
concerning the carriage of damaged lithium
batteries that are carried in accordance with the
conditions approved by the competent authority
under special provision 376**

- (1) By derogation from the provisions of chapter 3.3 of ADR, lithium ion cells or batteries and lithium metal cells or batteries which have been identified as being damaged or defective in accordance with special provision 376 such that they no longer conform to the type tested in accordance with the applicable provisions of the Manual of Tests and Criteria and which are liable to disassemble rapidly, react dangerously, produce flame or the dangerous evolution of heat or the dangerous emission of toxic, corrosive or flammable gases or vapours under normal conditions of carriage shall not be carried except under

conditions approved by the competent authority of an ADR Contracting Party; this competent authority may also recognise an approval issued by the competent authority of a country which is not an ADR Contracting Party, provided this approval was issued in accordance with the procedures applicable under ADR, the IMDG Code or the ICAO Technical Instructions.

- (2) This Agreement shall be valid until 31 December 2016 for the carriage on the territories of the ADR Contracting Parties signatory to this Agreement. If it is revoked before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage in the territories of those ADR contracting parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

Multilaterale Vereinbarung M292

**nach Abschnitt 1.5.1 ADR
über die Beförderung von beschädigten Lithium-Batterien, die unter den gemäß Sondervorschrift 376 von der zuständigen Behörde genehmigten Bedingungen befördert werden**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.3 des ADR dürfen Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien und Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien, bei denen festgestellt wurde, dass sie gemäß Sondervorschrift 376 so beschädigt oder defekt sind, dass sie nicht mehr dem nach den anwendbaren Vorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien geprüften Typ entsprechen und die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zersetzung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen, nur unter den von der zuständigen Behörde einer ADR-Vertragspartei genehmigten Bedingungen befördert werden, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das keine ADR-Vertragspartei ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem ADR, dem IMDG-Code oder den technischen Anweisungen der ICAO anwendbaren Verfahren erteilt.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2016 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBli. 2016 S. 2)

Landverkehr

Nr. 2 **Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Elektrifizierung der Strecke Ulm – Friedrichshafen – Lindau, Planfeststellungsabschnitt 5 im Landkreis Lindau mit Neubau des Schaltpostens Lindau bei Bahn-km 22,4 sowie Anpassungsmaßnahmen an den bestehenden Bahnübergängen“, von Bahn-km 15,046 bis 22,512, der Strecke 4530 Friedrichshafen – Lindau (Bodensee-Gürtelbahn) in der Stadt Lindau am Bodensee und in den Gemeinden Wasserburg, Nonnenhorn und Bodolz**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München (Planfeststellungsbehörde), vom 28. Oktober 2015, Az.: 61131-611ppa/011-2300#001 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab 20. Januar 2016 bis einschließlich 3. Februar 2016

- in der Stadt Lindau am Bodensee, Stadtverwaltung Lindau (B) im Foyer des Stadtbauamtes, Bregenzer Straße 8, 88131 Lindau (B) während der Dienststunden: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- in der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) im Rathaus der Gemeinde Wasserburg, Lindenplatz 1 in 88142 Wasserburg (B), Bauverwaltung, 1. Stock, Zimmer-Nr. 11 während der Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- in der Gemeinde Nonnenhorn in den Ausweichräumen des Rathauses der Gemeinde Nonnenhorn, Conrad-Forster-Straße 10 in 88149 Nonnenhorn während der allgemeinen Dienstzeiten: von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montags bis Mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie Donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- in der Gemeinde Bodolz im Rathaus der Gemeinde Bodolz, Zimmer 6, Rathausstraße 20, 88131 Bodolz, während der Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

für jedermann zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Elektrifizierung der Strecke Ulm – Friedrichshafen – Lindau, Planfeststellungsabschnitt 5 im Landkreis Lindau mit Neubau des Schaltpostens Lindau bei Bahn-km 22,4 sowie Anpassungsmaßnahmen an

den bestehenden Bahnübergängen“ der Strecke 4530 Friedrichshafen – Lindau, Bahn-km 15,046 bis Bahn-km 22,512 in der Stadt Lindau am Bodensee und in den Gemeinden Wasserburg, Nonnenhorn und Bodolz wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen insbesondere den Naturschutz, die Landschaftspflege, den Immissionsschutz, den Bodenschutz, die Abfallwirtschaft, den Gewässerschutz, die Wasserwirtschaft sowie den Denkmalschutz.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwander sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Elektrifizierung des vorhandenen Gleises von Bahn-km 15,046 bis 22,512: Vorgesehen ist eine Oberleitungsanlage in der Regelausführung mit Einzelmasten. Dabei werden jeweils außerhalb der Gleise Maste im Regelabstand von 3,70 m von der Gleisachse gestellt.
- Überspannung der Gleise in den Bahnhöfen Nonnenhorn und Enzisweiler.
- Nachrüstung der querenden Straßen- und Fußgängerbrücken mit einem Berührungsschutz.
- Anpassung der bestehenden Bahnübergänge bei Bahn-km 16,040, Bahn-km 16,260, Bahn-km 16,825, Bahn-km 17,225, Bahn-km 17,635, Bahn-km 18,864 und Bahn-km 20,750.
- Neubau eines Schaltpostens Lindau bei Bahn-km 22,4 mit einer Zufahrt sowie Aufstell- und Montageflächen.

Bestandteil der Planung ist neben den o. g. Maßnahmen auch die Durchführung von landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf Grundstücken im Rand- und Nahbereich der Strecke. Vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sind erforderlich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23 in 80539 München erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Vorhabenträgerin und diejenigen Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tat-

sachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23 in 80539 München gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden. Er kann des Weiteren im Internet unter www.eisenbahn-bundesamt.de eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

München, den 14. Dezember 2015

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Im Auftrag
Neises

(VkBf. 2016 S. 3)

Nr. 3 **Verzeichnis der Fahrlehrerausbildungsstätten**

Flensburg, den 01. Dezember 2015
KBA 240-731

Nachstehend gebe ich die Neufassung des Verzeichnisses der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten vom 01. Dezember 2015 bekannt:

Verzeichnis der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten

Stand: 01. Dezember 2015

1. Verkehrs-Institut Erkens GmbH
Münsterstraße 241
40470 Düsseldorf
2. Fahrlehrerfachschule Seela
Messeweg 10 d
38104 Braunschweig
3. Kompetenzzentrum Fahrlehrerfachschule
Caspar UG – haftungsbeschränkt –
Johann-Philipp-Reis Str. 2
55469 Simmern
4. Verkehrsinstitut München Hunger GmbH
Martin-Luther-Straße 22
81539 München
5. Fahrlehrerausbildungsstätte
Hans Breier
Mainzer Straße 39
66111 Saarbrücken
6. Fahrlehrerakademie
Wolfgang Löw
Vorstadtstraße 13
66793 Saarwellingen
7. Fahrlehrer-Akademie
Verkehrs-Institut GmbH
Furtwänglerstraße 52
33604 Bielefeld
8. Audimax GmbH
Bildung und Events
Mühlenstraße 33/34
13187 Berlin
9. Fahrlehrer Akademie Karlsruhe
Inh.: Ernst von Baeckmann
Scheibenbergstraße 1
76189 Karlsruhe
10. vpa Verkehrsfachschule GmbH
Hahnweidstr. 101
73230 Kirchheim/Teck
11. PS-Profi Fahrschule GmbH
Hohenstaufenstraße 67
10781 Berlin
12. Verkehrsinstitut Altenburg-Harry Bittner e.K.
Fahrlehrerfachschule
Parkstraße 1a
04600 Altenburg

-
- | | |
|--|---|
| 13. Die smarte Fahrschule GmbH
Fahrlehrerausbildungsstätte
Klosterstr. 27/28
13581 Berlin | 29. VPA
Verkehrspädagogische Akademie
Beilngries
Neumarkter Straße 6
92339 Beilngries |
| 14. Verkehrsakademie PS Gehrmann GmbH
Bayreuther Str. 3
10787 Berlin | 30. Fahrlehrerausbildungsstätte Reimertshofer
Gewerkenstraße 11
44628 Herne |
| 15. Verkehrsinstitut Reinhold
Mündelheimer Weg 25
40472 Düsseldorf | 31. Aus- und Weiterbildungsgesellschaft mbH
VIS (Verkehrs-Institut-Strausberg)
Hegermühlenstraße 9c
15344 Strausberg |
| 16. VerkehrsAusbildungsZentrum VAZ GmbH
Hans-Obser-Straße 10
94469 Deggendorf | 32. Fahrschule und Fahrlehrerausbildungsstätte
Michael Freudenberg
Neustädter Straße 68
01877 Bischofswerda |
| 17. DVPI Fahrlehrerfachschule
Frankfurt am Main GmbH
Lärchenstraße 139 a
65933 Frankfurt am Main | 33. Pädagogische Fahrlehrerausbildungsstätte
Elmar Willmann
Hanfgärten 5
78073 Bad Dürkheim-Biesingen |
| 18. DEULA Hildesheim GmbH
Lerchenkamp 42-48
31137 Hildesheim | 34. DEULA Schleswig-Holstein GmbH
Fahrlehrerfachschule
Aus- und Weiterbildung in Verkehrsberufen
Am Kamp 13
24768 Rendsburg |
| 19. ALT:B Akademie Logistik Transport & Beruf
Liebigstr. 2–20
22113 Hamburg | 35. Fahrlehrerzentrum Ingolstadt FZI GmbH
Manchinger Straße 119
85053 Ingolstadt |
| 20. Fahrlehrerfachschule Edi GmbH
Schwarzmühlenstr. 104
45884 Gelsenkirchen | 36. Wolfgang Löw
Fahrlehrerausbildungsstätte
Flugplatz, Gebäude 20
66482 Zweibrücken |
| 21. Fahrlehrerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Hundsburgallee 12
18069 Rostock | 37. „Silvercar“ Fahrschule Erfurt
Ulrich Müller Fahrlehrerausbildungsstätte
Leipziger Platz 13
99085 Erfurt |
| 22. VI Verkehrsinstitut GmbH Thüringen
Rennsteigstraße 2–6
98544 Zella-Mehlis | 38. FAN „Fahrlehrerausbildungsstätte Nolte“
Bahnhofstraße 3
21423 Winsen/Luhe |
| 23. Fahrlehrer Campus
Günter Dunkel
Bonner Straße 64
50374 Erftstadt | 39. Verkehrsinstitut Schielein
Günter und Jürgen Schielein GbR
Löwenberger Straße 14
90475 Nürnberg |
| 24. Fahrlehrerausbildungsstätte
cool2drive
Schneppenheimerweg 46 A
53881 Euskirchen | 40. GFU Fahrlehrerausbildungsstätte und
Fahrschulen GmbH
Zum Felsacker
66773 Schwalbach |
| 25. Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik
Nordrhein-Westfalen e. V.
– BVWL Nordrhein-Westfalen e. V. –
Haferlandweg 8
48155 Münster | 41. EVT Trafoier GmbH
Fichtenweg 49
99198 Kerpsleben |
| 26. VK VerkehrsKolleg GmbH
Brückenstr. 16
51379 Leverkusen | 42. BS & P Verkehrsfachschule Westfalen GmbH
Schulze-Delitzsch-Str. 2a
59348 Lüdinghausen |
| 27. Fahrlehrer-Fachschule Gala
Holsteiner Straße 4
06493 Ballenstedt/Harz | |
| 28. Fischer Academy GmbH
An der Zwötzener Brücke 1
07551 Gera | |
-

-
- | | |
|---|--|
| <p>43. Fahrlehrerausbildungsstätte Comes
Aalemannufer 5
13587 Berlin</p> <p>44. AVL Ausbildungszentrum für
Verkehrsberufe Leipzig GmbH
Georg-Schumann-Straße 257
04159 Leipzig</p> <p>45. GFB Berufliche Bildung Metalltechnik und
Bausanierung GmbH
Burkhardtstraße 31
07819 Triptis</p> <p>46. VerkehrsCampus Merkert GmbH
Fahrlehrer- und Verkehrsausbildung
Pfotenhauer Str. 46
01307 Dresden</p> <p>47. Verkehrsbildungszentrum Unna GmbH
Rudolf-Diesel-Str. 51
59423 Unna</p> <p>48. Fahrlehrerausbildungsstätte
Fahrschule Baade
Büdnerstraße 09
19057 Schwerin</p> <p>49. KASB Akademie Bildungszentrum für
Verkehrsberufe GmbH
Coburger Straße 21a
96052 Bamberg</p> <p>50. Fahrlehrerausbildungsstätte der
Ferienfahrschule Sächsische Schweiz GmbH
Lohmener Str. 11
01796 Pirna-Copitz</p> <p>51. Verkehrsinstitut Reimertshofer Halle GmbH
Fahrlehrerausbildungsstätte und Fahrschule
Kirchnerstraße 4
06112 Halle/S</p> <p>52. Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH
Werner-Seelenbinder-Straße 11a
09120 Chemnitz</p> <p>53. GBS Gesellschaft für Berufsausbildung
im Straßenverkehrswesen mbH
Dr.-Ernst-Derra-Straße 6
94036 Passau</p> <p>54. Gullivers Fahrlehrerausbildungsstätte –
Ausbildungsfahrschule und Fahrschule UG
Cicerostr. 16a
10709 Berlin</p> <p>55. Fahrlehrerausbildungsstätte
Dr. Richard Herrmann
Feldberger Ring 5
12619 Berlin</p> <p>56. BZ Fahrlehrer-Akademie
– Fahrlehrerausbildungsstätte Tönisvorst –
Tempelsweg 40
47918 Tönisvorst</p> | <p>57. TÜV Rheinland Akademie GmbH
Niederlassung Neubrandenburg
Fahrlehrerausbildungs- und Fortbildungsstätte
Warliner Straße 6
17034 Neubrandenburg</p> <p>58. Fahrschule Krüssmann
Max-Eyth-Straße 60
46149 Oberhausen</p> <p>59. CF-Fahrlehrerfachschule
Ehrenfeldgürtel 125
50823 Köln</p> <p>60. Verkehrspädagogisches Institut
blue-car
Kirchplatz 2
98673 Eisfeld</p> <p>61. GBS mbH Passau
Niederlassung Mockern
Weststraße 4
04603 Saara OT Mockern</p> <p>62. IBF Internationales Bildungs- und
Fahrschulzentrum GmbH
Germaniastraße 18-20
12099 Berlin</p> <p>63. DRIVE Päd. GmbH
Senefelder Str. 32
10437 Berlin</p> <p>64. Bildungszentrum und Fahrschule Orange GmbH
Karl-Marx-Str. 198
12055 Berlin</p> <p>65. DKA GmbH
Schulstraße 16
66793 Saarwellingen</p> <p>66. Fahrschule Lege GmbH Akademie für
Verkehrspädagogik
Fahrlehrerausbildungsstätte
Am Brink 2
21423 Stelle-Ashausen</p> <p>67. Ausbildungszentrum für Logistik und
Verkehr GmbH - ALV
Am Markt 26
22941 Bargteheide</p> <p>68. SVG Fahrschule Hamburg GmbH
Bullerdeich 36
20537 Hamburg</p> <p>69. alpha Bildungsstätte
Lübecker Str. 71
39126 Magdeburg</p> <p>70. SVG Aus- und Weiterbildungszentrum
Hessen GmbH - Fahrlehrerausbildungsstätte
Steinstr. 7–9
35641 Schöffengrund</p> <p>71. Verkehrsfachschule Rheinland
Gierslinger Str. 5
53859 Niederkassel</p> |
|---|--|
-

72. Fahrlehrer- und Verkehrsfachschule Köln
Max-Planck-Straße 12
50858 Köln
73. DVPI Gesellschaft für Verkehrspädagogik mbH
Grandkuhlenweg 1
22549 Hamburg
74. Trackademy GmbH
Lilienthalstr. 17a
85399 Hallbergmoos
75. Verkehrspsychologisches Institut – GALA –
Fahrlehrer-Fachschule
Am Sauerbach 12
06493 Ballenstedt
76. RED-STAR-Akademie
Verkehrshof 6a
14478 Potsdam
77. „Fahrlehrer Ausbildung Center Blaustein/Ulm“
Hummelstr. 9
89134 Blaustein
78. ATC Ausbildungs- und Trainingscenter Helten
Kirchstr. 5
83308 Trostberg
79. Die Ferienfahrschule Zöllner GmbH
Benkendorffstraße 20
30855 Langenhagen
80. GFU Fahrlehrerausbildungsstätte
und Fahrschulen GmbH
Am Markt 13
66265 Heusweiler
81. SVDV mbH
STRELA-FAHRLEHRERFACHSCHULE STRALSUND
amtlich anerkannte Ausbildungsstätte
Barther Straße 69
18437 Stralsund

Kraftfahrt-Bundesamt
Ekhard Zinke

(VkBl. 2016 S. 4)

Straßenbau

Nr. 4 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 20/2015
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht
und Vergabewesen;
Vergabe- und
Vertragsunterlagen**

StB 14/7134.5/005-2523186
Bonn, den 09. Dezember 2015

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Standardleistungskatalog für den
Straßen- und Brückenbau (STLK);**

– **Herausgabe der Leistungsbereiche (LB)**
LB 119 Mauerwerk für Ingenieurbauten
(3. Auflage 2015)

LB 120 Ingenieurbauten aus Stahl
(4. Auflage 2015)

**LB 806 Erdbau, korrigierter Gelb-
entwurf (Homogenbereiche),**
Stand: Dezember 2015

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben
Straßenbau

1. Nr. 04/2015 vom 08.02.2015
StB 14/7138.4/021-2361349 -
2. Nr. 23/2010 vom 14.09.2010
S 12/7138.4/021-1279194 -
3. Nr. 12/2015 vom 17.08.2015
StB 14/7134.5/005-2448896 -
4. Nr. 23/2013 vom 26.11.2013
StB 14/7134.5/005-2089717 -
5. Nr. 19/2015 vom 30.10.2015
StB 14/7133.12/010-2505938 -
6. Mein Rundschreiben vom 02.09.2014
StB 14/7134.5/005-2285324 -

- Anlagen:**
1. STLK-Ausgabestand 12/15
 2. STLK-Korrekturliste 12/15
 3. LB 119
 4. LB 120
 5. Gelbentwurf LB 806

I.

Der Querschnittsausschuss QA 6 „Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder

und der Spitzenverbände der Bauwirtschaft die Leistungsbereiche LB 119 Mauerwerk für Kunstbauten und LB 120 Kunstbauten aus Stahl des STLK fortgeschrieben.

Der bereits veröffentlichte LB 806 Erdbau, Gelbentwurf Stand: Oktober 2013 (s. Bezug Nr. 4.) wurde nach Auswertung der Stellungnahmen der Länder durch den Querschnittskreis QK 6.1 Erdbau, Entwässerung der FGSV, im QA 6 beraten und vor der Verabschiedung des endgültigen Leistungsbereiches wegen der Einführung der Homogenbereiche anstelle von Bodenklassen nochmals überarbeitet und korrigiert.

Erstmalig wird dieser Gelbentwurf, Stand: Dezember 2015, als Buchausgabe erscheinen.

II.

- (1) Die Änderungen im Einzelnen:

LB 119 Mauerwerk für Ingenieurbauten:

Der Leistungsbereich LB 119 (s. Anlage 3) wurde fachtechnisch neu aufgestellt und dem aktuellen Regelwerk angepasst.

Der LB wurde in „Mauerwerk für Ingenieurbauten“ umbenannt.

LB 120 Ingenieurbauten aus Stahl:

Der Leistungsbereich LB 120 (s. Anlage 4) wurde fachtechnisch neu aufgestellt und dem aktuellen Regelwerk angepasst. Es wurden zwei neue Abschnitte für die Instandhaltung aufgenommen: Abschnitt 3 INSTANDSETZUNGSARBEITEN und Abschnitt 4 VORBEREITENDE ARBEITEN. Um diese beiden Abschnitte wurde der vorliegende Gelbentwurf, Stand: September 2013 nach Auswertung der Stellungnahmen der Länder ergänzt.

Der LB wurde in „Ingenieurbauten aus Stahl“ umbenannt.

LB 806 Erdbau, korrigierter Gelbentwurf (Homogenbereiche):

Der LB 806 (s. Anlage 5) enthält nunmehr die Beschreibung von Homogenbereichen mit Standardleistungstexten.

(Siehe hierzu auch ARS Nr. 19/2015 vom 30.10.2015 (s. Bezug 5.) und Ergänzungsband 2015 zur VOB Teil C, Ausgabe 2012.)

Als Hilfestellung zur Erfassung, Beschreibung und Anwendung der Homogenbereiche enthält die Buchausgabe ein Kompendium **„Vereinheitlichung der Boden- und Felsklassen in den VOB/Teil C-Normen in Homogenbereichen“**.

Dieser Gelbentwurf wird bereits vor erneuter Einholung von Stellungnahmen der Straßenbaubehörden der Länder und den Verbänden vorzeitig veröffentlicht und zur Anwendung im Bundesfernstraßenbau freigegeben. Die Hinweise zur Anwendung des LB 806 sind zu beachten.

- (2) Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung des Gelbentwurfs LB 806, Stand: Dezember 2015, bitte ich mir bis zum 31.12.2016 zu berichten.

III.

- (1) Die für den STLK im „Verzeichnis der eingeführten und DV-technisch aktuellen Leistungsbereiche, Stand: Dezember 2015“ (STLK-Ausgabestand 12/15) (s. Anlage 1) aufgeführten 35 Leistungsbereiche liegen als Buchausgabe und auf Datenträgerausgabe als STLK/LB-Datei vor.

Die von der FGSV erstellte CD-ROM mit dem Ausgabestand Dezember 2015 enthält die aktuell gültige digitale Fassung für die Datenverarbeitung (AVA-Programme) des STLK.

- (2) Druckfehlerberichterung und Korrekturen: Die bei der Anwendung des STLK in den bisher herausgegebenen Leistungsbereichen festgestellten Druckfehler bzw. vorzunehmenden Korrekturen sind in der „Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden Korrekturen, Stand: Dezember 2015“ (STLK-Korrektur-liste 12/15) (siehe Anlage 2) zusammengestellt.

Die CD-ROM Ausgabestand Dezember 2015 enthält bereits alle Korrekturen.

Die korrigierten Leistungsbereiche LB 125 Tunnelbau und LB 134 Kabelverlegung enthalten wegen der Anwendung der neuen DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 die geänderten Betonbezeichnungen.

- (3) Ich weise auf den aktuell gültigen Ausgabestand Dezember 2015 hin und bitte, diesen bei der Aufstellung von neuen Bauvertragsunterlagen im Bundesfernstraßenbau ab sofort zu verwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, den STLK auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

- (4) Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

IV.

Für die urheberrechtsfreien Gelbentwürfe (800er-Nummerierung), mit Ausnahme der Buchausgabe des LB 806, des STLK ist zu beachten, dass ab sofort der LB 819 Mauerwerk für Ingenieurbauten und LB 820 Ingenieurbauten aus Stahl und die dazugehörigen Dateien der Gelbentwürfe (s. Bezug 4. und 6.) nicht mehr zu verwenden sind.

V.

- (1) Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2015 vom 17.08.2015 (siehe Bezug 3.) hebe ich auf.

- (2) Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir weiterhin bei der Anwendung des STLK eventuell festgestellte Fehler mitteilen würden.

- (3) Herstellung und Vertrieb des STLK veranlasst der FGSV Verlag GmbH,
Wesseling Str. 17, 50999 Köln
Tel.: 02236/38 46 30, Fax: 02236/38 46 40
E-Mail: info@fgsv-verlag.de,
Internet: www.fgsv-verlag.de.

- (4) Eine Grundausstattung der im Betreff genannten neuen Leistungsbereiche (100er-Nummerierung) und des Gelbentwurfs LB 806, Stand: Dezember 2015, als STLK-Buchausgabe ist in der Anlage beigelegt.

Weitere Exemplare der STLK-Buchausgabe sowie die Lizenzen für die DV-Anwendung des STLK können beim FGSV Verlag (auch von Dritten) bezogen werden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

Anlage 1
zum ARS Nr. 20/2015
StB 14/7134.5/005-2523186

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
„Verzeichnis der eingeführten und DV-technisch aktuellen Leistungsbereiche, Dezember 2015“
STLK-Ausgabestand (12/15)

LB-Nr.	Bezeichnung des Leistungsbereiches	Ausgabe- jahr	Korrektur- datum	Gelbentwurf (Stand)
101	Baustelleneinrichtung, Baubegleitende Leistungen (2. Auflage 2007)	07/15	(07/15)	-
102	Entsorgung (1. Auflage 2012)	10/12	-	-
103	Bodenerkundung (2. Auflage 2003)	06/03	-	-
104	Pflanzenlieferung (1. Auflage 2006)	06/06	-	-
105	Verkehrssicherung an Arbeitsstellen (2. Auflage 2003)	05/07	(05/07)	-
106	Erdbau (4. Auflage 2001)	10/12	(10/12)	-
806	Korrigierter Gelbentwurf (Homogenbereiche) Stand Dezember 2015	12/15		
107	Landschaftsbau (4. Auflage 2009)	10/11	(10/11)	-
108	Baugruben, Leitungsgräben (4. Auflage 2008)	10/12	(10/12)	-
109	Wasserhaltung (3. Auflage 2011)	10/11	-	-
110	Entwässerung für Straßen (4. Auflage 2004)	06/06	(06/06)	-
111	Entwässerung für Kunstbauten (4. Auflage 2005)	03/05	-	-
112	Schichten ohne Bindemittel (3. Auflage 2014)	06/14	-	-
113	Asphaltbauweisen (8. Auflage 2013)	07/15	(07/15)	-
114	Betonbauweisen (5. Auflage 2014)	07/15	(07/15)	-
115	Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen (4. Auflage 2010)	10/11	(10/11)	-
116	Gerüste, Behelfsbrücken (4. Auflage 2013)	09/13	-	-
117	Gründungen (4. Auflage 2006)	05/07	(05/07)	-
118	Kunstbauten aus Beton und Stahlbeton (4. Auflage 2004)	09/13	(09/13)	-
119	Mauerwerk für Ingenieurbauten (3. Auflage 2015)	12/15	-	-
120	Ingenieurbauten aus Stahl (4. Auflage 2015)	12/15	-	-
121	Lager, Übergänge, Geländer für Kunstbauten (4. Auflage 2003)	07/15	(07/15)	-
122	Korrosionsschutz von Stahl (2. Auflage 2009)	10/10	(10/10)	-
123	Dichtungsschichten und Fugen für Ingenieurbauten (4. Auflage 2012)	10/12	-	-
124	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (3. Auflage 2013)	09/13	-	-
125	Tunnelbau (1. Auflage 1999)	05/07	(05/07)	-
127	Lärmschutzkonstruktionen (3. Auflage 2011)	10/11	-	-
128	Zäune, Holzgeländer (2. Auflage 2007)	10/11	(10/11)	-
129	Fahrzeug-Rückhaltesysteme und Leiteinrichtungen (1. Auflage 2013)	09/13	-	-
130	Verkehrsschilder (3. Auflage 2009)	10/11	(10/11)	-
131	Fahrbahnmarkierungen (2. Auflage 2002)	03/05	(03/05)	-
132	Lichtsignalanlagen (1. Auflage 2015)	07/15	-	-
133	Straßenbeleuchtung (1. Auflage 1982)	10/10	(10/10)	-
134	Kabelverlegung (1. Auflage 1979)	05/07	(05/07)	-
135	Streckenfernmeldekabelmontage (1. Auflage 1993)	05/07	(05/07)	-

Ausgabeformen des STLK

Die Standardleistungstexte des STLK liegen gedruckt in Buchform (STLK-Buchausgabe) sowie digitalisiert als STLK/LB-Dateien auf Datenträger vor (STLK-Datenträgerausgabe). Die STLK-Buchausgabe besteht aus Einzelheften (Brochüren) im DIN A 4-Format, die jeweils einen Leistungsbereich (LB) umfassen. Die STLK/LB-Dateien gibt es im originalen STLK-Format und umformatiert im StLB-Format.

Ausgabestand Dezember 2015

Der **Ausgabestand Dezember 2015** enthält gegenüber dem Ausgabestand Juli 2015 :

- a) Neue Leistungsbereiche:
- **LB 119, LB 120**
- b) Fortgeführte Leistungsbereiche:
- **keine**
- c) Korrigierte Gelbentwürfe und Leistungsbereiche:
- **LB 806**
- d) Zurückgezogene Gelbentwürfe und Leistungsbereiche:
- **LB 819, LB 820**
- e) Derzeit gültige Gelbentwürfe:
- **LB 806 Erdbau (Homogenbereiche)**

**Anlage 2
zum ARS Nr. 20/2015
StB 14/7134.5/005-2523186**

**Standardleistungskatalog für den
Straßen- und Brückenbau (STLK)**

„Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden
Korrekturen, Stand: Dezember 2015“

STLK-Korrekturliste 12/15

Die nachstehend aufgelisteten Druckfehler bzw. vorzunehmenden Korrekturen wurden bei der Anwendung des STLK in den herausgegebenen Leistungsbereichen festgestellt. Die STLK/LB-Dateien des aktuellen **DV STLK-Ausgabestand Dezember 2015** enthalten bereits die nachfolgend aufgelisteten Korrekturen:

INHALT

Leistungsbereich 101, Ausgabe 05/07 (Korrektur 07/15)
 Leistungsbereich 105, Ausgabe 08/03 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 106, Ausgabe 10/01 (Korrektur 10/12)
 Leistungsbereich 107, Ausgabe 12/09 (Korrektur 10/11)
 Leistungsbereich 108, Ausgabe 08/08 (Korrektur 10/12)
 Leistungsbereich 110, Ausgabe 08/04 (Korrektur 06/06)
 Leistungsbereich 113, Ausgabe 09/13 (Korrektur 07/15)
 Leistungsbereich 114, Ausgabe 09/13 (Korrektur 07/15)
 Leistungsbereich 115, Ausgabe 10/10 (Korrektur 10/11)
 Leistungsbereich 117, Ausgabe 06/06 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 118, Ausgabe 08/04 (Korrektur 09/13)
 Leistungsbereich 121, Ausgabe 06/03 (Korrektur 07/15)
 Leistungsbereich 122, Ausgabe 12/09 (Korrektur 10/10)
 Leistungsbereich 125, Ausgabe 12/99 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 128, Ausgabe 05/07 (Korrektur 10/11)
 Leistungsbereich 130, Ausgabe 12/09 (Korrektur 10/11)
 Leistungsbereich 131, Ausgabe 08/02 (Korrektur 03/05)
 Leistungsbereich 133, Ausgabe 10/82 (Korrektur 10/10)
 Leistungsbereich 134, Ausgabe 02/79 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 135, Ausgabe 11/93 (Korrektur 05/07)

KN	Korrekturanweisung
----	--------------------

Leistungsbereich 101, Ausgabe 05/07
(Korrektur 07/15 s. Einlegeblatt 13a“)

101 610 Ändern : Im FT 2.2 „5“ statt „4“

Leistungsbereich 105, Ausgabe 08/03 (Korrektur 05/07)

105 401 Ändern : Im FT 1.30 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im FT 1.31 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im KFT 1.31 „500“ statt „900“
 : Im FT 1.32 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im FT 1.33 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im FT 1.34 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im FT 1.35 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im FT 1.36 „Masse“ statt „Gewicht“
 105 406 Ändern : Im FT 1.30 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im FT 1.31 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im KFT 1.31 „500“ statt „900“
 : Im FT 1.32 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im FT 1.33 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im FT 1.34 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im FT 1.35 „Masse“ statt „Gewicht“
 : Im FT 1.36 „Masse“ statt „Gewicht“

Leistungsbereich 106, Ausgabe 10/01 (Korrektur 10/12)

106 005 Streichen : Im FT 7.1 „Mittlere“
 : Im FT 7.2 „Mittlere“
 : Im FT 7.3 „Mittlere“
 : Im FT 7.4 „Mittlere“
 : Im FT 7.5 „Mittlere“
 106 010 Streichen : Im FT 5.01 „Mittlere“
 : Im FT 5.02 „Mittlere“
 : Im FT 5.03 „Mittlere“
 : Im FT 5.04 „Mittlere“
 : Im FT 5.05 „Mittlere“
 106 015 Streichen : Im FT 6.1 „Mittlere“
 : Im FT 6.2 „Mittlere“
 : Im FT 6.3 „Mittlere“
 : Im FT 6.4 „Mittlere“
 : Im FT 6.5 „Mittlere“
 106 020 Streichen : Im FT 4.1 „Mittlere“
 : Im FT 4.2 „Mittlere“
 : Im FT 4.3 „Mittlere“
 : Im FT 4.4 „Mittlere“
 : Im FT 4.5 „Mittlere“
 106 025 Streichen : Im FT 5.01 „Mittlere“
 : Im FT 5.02 „Mittlere“
 : Im FT 5.03 „Mittlere“
 : Im FT 5.04 „Mittlere“
 : Im FT 5.05 „Mittlere“
 106 030 Streichen : Im FT 4.1 „Mittlere“
 : Im FT 4.2 „Mittlere“
 : Im FT 4.3 „Mittlere“
 : Im FT 4.4 „Mittlere“
 : Im FT 4.5 „Mittlere“
 106 036 Streichen : Im FT 6.1 „Mittlere“
 : Im FT 6.2 „Mittlere“
 : Im FT 6.3 „Mittlere“

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
	: Im FT 6.4 „Mittlere“	106 210	Streichen : Im FT 5.1 „Mittlere“
	: Im FT 6.5 „Mittlere“		: Im FT 5.2 „Mittlere“
106 041	Streichen : Im FT 2.1 „Mittlere“		: Im FT 5.3 „Mittlere“
	: Im FT 2.2 „Mittlere“		: Im FT 5.4 „Mittlere“
	: Im FT 2.3 „Mittlere“		: Im FT 5.5 „Mittlere“
	: Im FT 2.4 „Mittlere“		: Im FT 5.9 „Mittlere“
	: Im FT 2.5 „Mittlere“	106 230	Streichen : Im FT 5.1 „Mittlere“
106 046	Streichen : Im FT 3.01 „Mittlere“		: Im FT 5.2 „Mittlere“
	: Im FT 3.02 „Mittlere“		: Im FT 5.3 „Mittlere“
	: Im FT 3.03 „Mittlere“		: Im FT 5.4 „Mittlere“
	: Im FT 3.04 „Mittlere“		: Im FT 5.5 „Mittlere“
	: Im FT 3.05 „Mittlere“		: Im FT 5.9 „Mittlere“
	: Im FT 7.01 „Mittlere“	106 520	Ändern : AE „m“ statt „m2“
106 051	Streichen : Im FT 7.02 „Mittlere“	106 540	Streichen : Im FT 3.1 „Mittlere“
	: Im FT 7.03 „Mittlere“		: Im FT 3.2 „Mittlere“
	: Im FT 7.04 „Mittlere“		: Im FT 3.3 „Mittlere“
	: Im FT 7.05 „Mittlere“		: Im FT 3.4 „Mittlere“
106 056	Streichen : Im FT 8.1 „Mittlere“		: Im FT 3.5 „Mittlere“
	: Im FT 8.2 „Mittlere“		: Im FT 3.9 „Mittlere“
	: Im FT 8.3 „Mittlere“	106 605	Streichen : Im FT 3.1 „Mittlere“
	: Im FT 8.4 „Mittlere“		: Im FT 3.2 „Mittlere“
	: Im FT 8.5 „Mittlere“		: Im FT 3.3 „Mittlere“
106 061	Streichen : Im FT 8.1 „Mittlere“		: Im FT 3.4 „Mittlere“
	: Im FT 8.2 „Mittlere“		: Im FT 3.5 „Mittlere“
	: Im FT 8.3 „Mittlere“		: Im FT 3.9 „Mittlere“
	: Im FT 8.4 „Mittlere“	106 610	Streichen : Im FT 3.1 „Mittlere“
	: Im FT 8.5 „Mittlere“		: Im FT 3.2 „Mittlere“
106 116	Streichen : Im FT 4.1 „Mittlere“		: Im FT 3.3 „Mittlere“
	: Im FT 4.2 „Mittlere“		: Im FT 3.4 „Mittlere“
	: Im FT 4.3 „Mittlere“		: Im FT 3.5 „Mittlere“
	: Im FT 4.4 „Mittlere“		: Im FT 3.9 „Mittlere“
	: Im FT 4.5 „Mittlere“	106 615	Streichen : Im FT 7.01 „Mittlere“
106 150	Ändern : FT 2.3 „Schaumlava 11/32 mm“ statt „Schaumlava 11/32 mm. des AG“		: Im FT 7.02 „Mittlere“
	Einfügen : FT 2.4 „Material = industrielles Nebenprodukt nach Unterlagen des AG“		: Im FT 7.03 „Mittlere“
	: KFT 2.4 „Ind. Nebenpr. U AG“		: Im FT 7.04 „Mittlere“
	Streichen : Im FT 6.1 „Mittlere“		: Im FT 7.05 „Mittlere“
	: Im FT 6.2 „Mittlere“		: Im FT 7.99 „Mittlere“
	: Im FT 6.3 „Mittlere“	106 620	Streichen : Im FT 8.1 „Mittlere“
	: Im FT 6.4 „Mittlere“		: Im FT 8.2 „Mittlere“
	: Im FT 6.5 „Mittlere“		: Im FT 8.3 „Mittlere“
106 165	Streichen : Im FT 5.01 „Mittlere“		: Im FT 8.4 „Mittlere“
	: Im FT 5.02 „Mittlere“		: Im FT 8.5 „Mittlere“
	: Im FT 5.03 „Mittlere“		: Im FT 8.9 „Mittlere“
	: Im FT 5.04 „Mittlere“	106 625	Streichen : Im FT 6.1 „Mittlere“
	: Im FT 5.05 „Mittlere“		: Im FT 6.2 „Mittlere“
106 170	Streichen : Im FT 5.1 „Mittlere“		: Im FT 6.3 „Mittlere“
	: Im FT 5.2 „Mittlere“		: Im FT 6.4 „Mittlere“
	: Im FT 5.3 „Mittlere“		: Im FT 6.5 „Mittlere“
	: Im FT 5.4 „Mittlere“		: Im FT 6.9 „Mittlere“
	: Im FT 5.5 „Mittlere“	106 705	Streichen : Im FT 4.1 „Mittlere“
106 185	Streichen : Im FT 2.1 „Mittlere“		: Im FT 4.2 „Mittlere“
	: Im FT 2.2 „Mittlere“		: Im FT 4.3 „Mittlere“
	: Im FT 2.3 „Mittlere“		: Im FT 4.4 „Mittlere“
	: Im FT 2.4 „Mittlere“		: Im FT 4.5 „Mittlere“
	: Im FT 2.5 „Mittlere“		: Im FT 4.9 „Mittlere“
		106 8	Streichen : Ganzer Abschnitt

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
106 916	Streichen : Im FT 4.1 „Mittlere“ : Im FT 4.2 „Mittlere“ : Im FT 4.3 „Mittlere“ : Im FT 4.4 „Mittlere“ : Im FT 4.5 „Mittlere“ : Im FT 4.9 „Mittlere“	107 723	Ändern : Im FT 4.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im KFT 4.1 „Baustelle“ statt „Baustellenbereich“
106 921	Streichen : Im FT 4.1 „Mittlere“ : Im FT 4.2 „Mittlere“ : Im FT 4.3 „Mittlere“ : Im FT 4.4 „Mittlere“ : Im FT 4.5 „Mittlere“ : Im FT 4.9 „Mittlere“	107 725	Ändern : Im FT 5.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im KFT 5.01 „Baustelle“ statt „Baustellenbereich“
106 931	Streichen : Im FT 3.01 „Mittlere“ : Im FT 3.02 „Mittlere“ : Im FT 3.03 „Mittlere“ : Im FT 3.04 „Mittlere“ : Im FT 3.05 „Mittlere“ : Im FT 3.99 „Mittlere“	107 731	Ändern : Im FT 4.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 4.2 „i.“ Ändern : Im FT 4.4 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im KFT 4.4 „innerhalb“ statt „Im Baust.“
106 936	Streichen : Im FT 3.01 „Mittlere“ : Im FT 3.02 „Mittlere“ : Im FT 3.03 „Mittlere“ : Im FT 3.04 „Mittlere“ : Im FT 3.05 „Mittlere“ : Im FT 3.99 „Mittlere“	107 733	Ändern : Im FT 4.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 4.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 4.2 „i.“
106 941	Streichen : Im FT 3.01 „Mittlere“ : Im FT 3.02 „Mittlere“ : Im FT 3.03 „Mittlere“ : Im FT 3.04 „Mittlere“ : Im FT 3.05 „Mittlere“ : Im FT 3.99 „Mittlere“	107 735	Ändern : Im FT 5.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 5.02 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 5.02 „i.“
106 956	Streichen : Im GT „Angaben im Bieterangaben-Verzeichnis über Hersteller =, Mattentyp =, Verbundkonstruktion =. Ändern : Im FT 1.1 „Trockenmasse“ statt „Trockengewicht“ : Im FT 1.2 „Trockenmasse“ statt „Trockengewicht“ : Im FT 7.1 „Scherfestigkeit mind. 30 Grad“ statt „Scherfestigkekit mind. 30.“	107 737	Ändern : Im FT 7.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 7.02 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 7.02 „i.“
Leistungsbereich 107, Ausgabe 12/09, Korrektur 10/11		107 739	Ändern : Im FT 8.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 8.3 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 8.3 „i.“
107 413	Ändern : Im FT 4.3 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“	107 741	Ändern : Im FT 6.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 6.3 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 6.3 „i.“
107 417	Ändern : Im FT 4.3 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“	107 745	Ändern : Im FT 6.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 6.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Im KFT 6.2 „i.“ statt „i.“
107 429	Ändern : Im GT „Innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“	107 747	Ändern : Im FT 5.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im FT 5.02 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ Streichen : Im KFT 5.02 „i.“
107 525	Ändern : Im FT 2.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im KFT „Baustelle“ statt „Soden aus Bauer.“	Leistungsbereich 108, Ausgabe 08/08 (Korrektur 10/12 s. Einlegeblatt Seite „21a“)	
107 717	Ändern : Im FT 7.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“ : Im KFT 7.01 „Boden Baustelle“ statt „Boden innerhalb“	108 310	Einfügen : Im GT „Abgerechnet wird die Sichtfläche des Verbaus. Die Länge wird gemessen in der Achse des Verbaus, die Tiefe wird gemessen von der vorgeschriebenen Oberkante des Verbaus bis zur planmäßigen Baugrubensohle bzw. Böschungslinie am Verbau.“
107 721	Ändern : Im FT 6.2 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“		

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
108 320	Streichen : Im KFT 4.1 „bis“	115 170	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“
108 325	Streichen : Im GT „je Grabenwand“	115 211	Ändern : Im FT 7.01 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“
	Einfügen : Im GT „die Sichtfläche des Verbaus je Grabenwand. Die Länge wird gemessen in der Achse des Verbaus, die Tiefe wird gemessen von der vorgeschriebenen Oberkante des Verbaus bis zur planmäßigen Baugrubensohle bzw. Böschungslinie am Verbau.“	Leistungsbereich 117, Ausgabe 06/06 (Korrektur 05/07)	
108 330	Einfügen : Im GT „Abgerechnet wird die Sichtfläche des Verbaus. Die Länge wird gemessen in der Achse des Verbaus, die Tiefe wird gemessen von der vorgeschriebenen Oberkante des Verbaus bis zur planmäßigen Baugrubensohle bzw. Böschungslinie am Verbau.“	117 218	Ändern : Im GT „Wandachse“ statt „Profilachse“
108 335	Einfügen : Im GT „die Länge, gemessen in der Achse des Verbaus,“	117 223	Ändern : Im GT „Wandachse“ statt „Profilachse“
108 340	Streichen : KN	117 233	Ändern : Im GT „Wandachse“ statt „Profilachse“
108 345	Streichen : KN	Leistungsbereich 118, Ausgabe 08/04 (Korrektur 09/13)	
	: Im FT 5.02 „innerhalb der Baustelle“ statt „im Baustellenbereich“	118 0	Ändern : Hinweise zum LB „LB 102“ statt „LB 106“
	: Im KFT 5.02 „i.“	118 013	Streichen : In FT 6.1 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen.“
Leistungsbereich 110, Ausgabe 08/04 (Korrektur 06/06)			: Im FT 6.2 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen. Verwertung nach Unterlagen des AG nachweisen.“
110 461	Ändern : Im KFT 2.2 „5-10 cm“ statt „5-20 cm“	Einfügen	: Im FT 6.2 „Für nicht gefährlichen Abfall Nachweis nach Unterlagen des AG führen“
Leistungsbereich 113, Ausgabe 09/13 (Korrektur 07/15 s. Einlegeblatt 114a)		Streichen	: Im KFT 6.2 „n. Unterlagen“
113 428	Ändern : Im FT 2.1 „3,5 statt „4“	Einfügen	: Im KFT 6.2 „u. Nachweis“
	: Im KFT 2.1 „3,5 statt „4“	Ändern	: Anmerkung : Nach FT 6.3 „LB 102“ statt „LB 106“
	: Im FT 2.4 „85“ statt „100“	118 018	Streichen : In FT 8.1 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen.“
	: Im KFT 2.4 „85“ statt „100“		: Im FT 8.2 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen. Verwertung nach Unterlagen des AG nachweisen.“
113 707	Ändern : Im FT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	Einfügen	: Im FT 8.2 „Für nicht gefährlichen Abfall Nachweis nach Unterlagen des AG führen
	: Im KFT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	Streichen	: Im KFT 8.2 „n. Unterlagen“
113 727	Ändern : Im FT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	Einfügen	: Im KFT 8.2 „u. Nachweis“
	: Im KFT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	118 018	Ändern : Anmerkung : Nach FT 8.3 „LB 102“ statt „LB 106“
113 732	Ändern : Im FT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	118 023	Streichen : In FT 6.1 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen.“
	: Im KFT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“		: Im FT 6.2 „Für überwachungsbedürftigen Abfall vereinfachten Entsorgungsnachweis führen. Verwertung nach Unterlagen des AG nachweisen.“
113 737	Ändern : Im FT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	Einfügen	: Im FT 6.2 „Für nicht gefährlichen Abfall Nachweis nach Unterlagen des AG führen
	: Im KFT 1.1 „Bk 1,8“ statt „BK 3,2“	Streichen	: Im KFT 6.2 „n. Unterlagen“
113 837	Einfügen : Im FT 4.2 nach „aufbereiten“ „Eignungsnachweis nach Unterlagen des AG aufstellen und vorlegen“	Einfügen	: Im KFT 6.2 „u. Nachweis“
Leistungsbereich LB 114 (Korrektur 07/15 s. Einlegeblatt 40 und 41)		Ändern	: Anmerkung : Nach FT 6.3 „LB 102“ statt „LB 106“
Leistungsbereich 115, Ausgabe 10/10 (Korrektur 10/11)		118 313	Einfügen : Im GT Traggerüst der Bemessungsklasse B
115 110	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“	118 318	Einfügen : Im GT Traggerüst der Bemessungsklasse B
115 120	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“	118 348	Streichen : KN
115 131	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“	118 413	Einfügen : Im GT Traggerüst der Bemessungsklasse B
115 141	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“	118 418	Einfügen : Im GT Traggerüst der Bemessungsklasse B
115 151	Ändern : Im FT 3.1 „innerhalb der Baustelle“ statt „Baustellenbereich“	118 918	Ändern : Im FT 4.1 „B“ statt „S“
			: Im KFT 4.1 „B“ statt „S“

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
Leistungsbereich 121, Ausgabe 06/03 (Korrektur 07/15)			
121 218	Einfügen : FT 3.0 : FT 3.1 „Übergangskonstruktion lärmge- mindert.“ : KFT 3.1 „lärmgemindert“ : FT 3.9 „Übergangskonstruktion ...“ : KFT 3.9 „... Freitext ...“ Ändern : FT-Gruppe 3 wird FT-Gruppe 4 : FT-Gruppe 4 wird FT-Gruppe 5 : FT-Gruppe 5 wird FT-Gruppe 6	128 233	Ändern : Im FT 7.01 „Innerhalb der Baustelle flä- chenhaft“ statt „im Baustellenbereich“
Leistungsbereich 122, Ausgabe 12/09 (Korrektur 10/10)		128 235	Ändern : Im FT 3.01 „Innerhalb der Baustelle flä- chenhaft“ statt „im Baustellenbereich“
122 232	Einfügen : Im FT 3.3 „Entrostung. Oberflächen- vorbereitungsgrad = Pst 3“	128 237	Ändern : Im FT 8.1 „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“
Leistungsbereich 125, Ausgabe 12/99 (Korrektur 05/07 s. Einlegeblatt Seite „12a“)		128 239	Ändern : Im FT 4.1 „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“
125 135	Streichen : Im GT „Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Monate.“	128 241	Ändern : Im FT 7.01 „Innerhalb der Baustelle flä- chenhaft“ statt „im Baustellenbereich“
125 140	Streichen : Im GT „Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Tage.“	128 243	Ändern : Im FT 7.01 „Innerhalb der Baustelle flä- chenhaft“ statt „im Baustellenbereich“
125 150	Streichen : Im GT „Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Tage.“	128 245	Ändern : Im GT „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“
125 155	Streichen : Im GT „Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Tage.“	128 247	Ändern : Im GT „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“
125 250	Streichen : Im FT 3.01 „Mittl.“ : Im FT 3.02 „Mittl.“ : Im FT 3.03 „Mittl.“ : Im FT 3.04 „Mittl.“ : Im FT 3.05 „Mittl.“ : Im FT 3.99 „Mittl.“	128 301	Ändern : Im GT „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“
125 325	Ändern : Im FT 7.99 „Masse“ statt „Gewicht“	128 303	Ändern : Im GT „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“
125 620	Ändern : Im FT 5.01 „Nennflächenmasse“ statt „Nennflächengewicht“ : Im FT 5.99 „Nennflächenmasse“ statt „Nennflächengewicht“	128 403	Ändern : Im FT 7.01 „Innerhalb der Baustelle flä- chenhaft“ statt „im Baustellenbereich“
Leistungsbereich 128, Ausgabe 05/07 (Korrektur 10/11)		Leistungsbereich 130, Ausgabe 12/09 (Korrektur 10/11)	
128 101	Ändern : Im FT 6.1 „Baubereich“ statt „Baustellen- bereich“	130 012	Ändern : Im FT 8.1 „Baubereich flächenhaft“ statt „Baustellenbereich“
128 103	Ändern : Im FT 6.1 „Baubereich“ statt „Baustellen- bereich“	130 303	Ändern : Im FT 7.1 „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“
128 201	Ändern : Im GT „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“	130 312	Ändern : Im FT 7.1 „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“
128 203	Ändern : Im GT „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“	130 317	Ändern : Im FT 6.1 „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“
128 205	Ändern : Im GT „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“	130 327	Ändern : Im FT 6.1 „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“
128 215	Ändern : Im FT 7.01 „Innerhalb der Baustelle flä- chenhaft“ statt „im Baustellenbereich“	130 367	Streichen : Im FT 7.2 „Baugruben, Leitungsgräben“ (LB 108) und „Kunstabauten aus Beton und Stahlbeton“ (LB 118).“
128 217	Ändern : Im FT 8.1 „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“	130 417	Ändern : Im KFT 3.08 „3“ statt „2“
128 219	Ändern : Im FT 8.1 „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“	Leistungsbereich 131, Ausgabe 08/02 (Korrektur 03/05)	
128 221	Ändern : Im FT 6.1 „Innerhalb der Baustelle flächen- haft“ statt „im Baustellenbereich“	131 501	Ändern : Im GT „von der BAST anerkannte“ statt „vom AG anerkannten“
128 229	Ändern : Im FT 7.01 „Innerhalb der Baustelle flä- chenhaft“ statt „im Baustellenbereich“	Leistungsbereich 133, Ausgabe 10/82 (Korrektur 10/10)	
128 231	Ändern : Im FT 3.01 „Innerhalb der Baustelle flä- chenhaft“ statt „im Baustellenbereich“	133 010	Streichen : Im FT 4.1 „Mittl.“ : Im FT 4.2 „Mittl.“ : Im FT 4.3 „Mittl.“ : Im FT 4.4 „Mittl.“ : Im FT 4.5 „Mittl.“ : Im FT 4.6 „Mittl.“ : Im FT 4.7 „Mittl.“ : Im FT 4.8 „Mittl.“ : Im FT 4.9 „Mittl.“ : Im FT 7.1 „Mittl.“ : Im FT 7.2 „Mittl.“ : Im FT 7.3 „Mittl.“ : Im FT 7.4 „Mittl.“ : Im FT 7.5 „Mittl.“

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
	: Im FT 7.6 „Mittl.“		: Im FT 7.07 „Mittl.“
	: Im FT 7.7 „Mittl.“		: Im FT 7.08 „Mittl.“
	: Im FT 7.8 „Mittl.“		: Im FT 7.09 „Mittl.“
	: Im FT 7.9 „Mittl.“	133 125 Streichen	: Im FT 7.01 „Mittl.“
133 020 Streichen	: Im FT 5.01 „Mittl.“		: Im FT 7.02 „Mittl.“
	: Im FT 5.02 „Mittl.“		: Im FT 7.03 „Mittl.“
	: Im FT 5.03 „Mittl.“		: Im FT 7.04 „Mittl.“
	: Im FT 5.04 „Mittl.“		: Im FT 7.05 „Mittl.“
	: Im FT 5.05 „Mittl.“		: Im FT 7.06 „Mittl.“
	: Im FT 5.06 „Mittl.“		: Im FT 7.07 „Mittl.“
	: Im FT 5.07 „Mittl.“		: Im FT 7.08 „Mittl.“
	: Im FT 5.09 „Mittl.“		: Im FT 7.09 „Mittl.“
133 025 Streichen	: Im FT 3.01 „Mittl.“	133 135 Streichen	: Im FT 8.1 „Mittl.“
	: Im FT 3.02 „Mittl.“		: Im FT 8.2 „Mittl.“
	: Im FT 3.03 „Mittl.“		: Im FT 8.3 „Mittl.“
	: Im FT 3.04 „Mittl.“		: Im FT 8.4 „Mittl.“
	: Im FT 3.05 „Mittl.“		: Im FT 8.5 „Mittl.“
	: Im FT 3.06 „Mittl.“		: Im FT 8.6 „Mittl.“
	: Im FT 3.07 „Mittl.“		: Im FT 8.7 „Mittl.“
	: Im FT 3.08 „Mittl.“		: Im FT 8.8 „Mittl.“
	: Im FT 3.09 „Mittl.“		: Im FT 8.9 „Mittl.“
133 030 Streichen	: Im FT 4.1 „Mittl.“	133 140 Streichen	: FT 3.21
	: Im FT 4.2 „Mittl.“		: KFT 3.21
	: Im FT 4.3 „Mittl.“	133 145 Streichen	: Im FT 6.1 „Mittl.“
	: Im FT 4.4 „Mittl.“		: Im FT 6.2 „Mittl.“
	: Im FT 4.5 „Mittl.“		: Im FT 6.3 „Mittl.“
	: Im FT 4.6 „Mittl.“		: Im FT 6.4 „Mittl.“
	: Im FT 4.7 „Mittl.“		: Im FT 6.5 „Mittl.“
	: Im FT 4.8 „Mittl.“		: Im FT 6.6 „Mittl.“
	: Im FT 4.9 „Mittl.“		: Im FT 6.7 „Mittl.“
133 035 Ändern	: Im FT 1.1 „Schrankschale“ statt „Schrankschale“		: Im FT 6.8 „Mittl.“
	: Im KFT 1.1 „Masse“ statt „Gewicht“		: Im FT 6.9 „Mittl.“
	: Im FT 1.2 „Schrankschale“ statt „Schrankschale“	133 155 Streichen	: Im FT 3.01 „Mittl.“
	: Im KFT 1.2 „Masse“ statt „Gewicht“		: Im FT 3.02 „Mittl.“
	: Im FT 1.3 „Schrankschale“ statt „Schrankschale“		: Im FT 3.03 „Mittl.“
	: Im KFT 1.3 „Masse“ statt „Gewicht“		: Im FT 3.04 „Mittl.“
	: Im FT 1.4 „Schrankschale“ statt „Schrankschale“		: Im FT 3.05 „Mittl.“
	: Im KFT 1.4 „Masse“ statt „Gewicht“		: Im FT 3.06 „Mittl.“
	: Im FT 4.1 „Mittl.“	133 215 Streichen	: Im FT 5.01 „Mittl.“
	: Im FT 4.2 „Mittl.“		: Im FT 5.02 „Mittl.“
	: Im FT 4.3 „Mittl.“		: Im FT 5.03 „Mittl.“
	: Im FT 4.4 „Mittl.“		: Im FT 5.04 „Mittl.“
	: Im FT 4.5 „Mittl.“		: Im FT 5.05 „Mittl.“
	: Im FT 4.6 „Mittl.“		: Im FT 5.06 „Mittl.“
	: Im FT 4.7 „Mittl.“		: Im FT 5.07 „Mittl.“
	: Im FT 4.8 „Mittl.“		: Im FT 5.08 „Mittl.“
	: Im FT 4.9 „Mittl.“		: Im FT 5.09 „Mittl.“
133 115 Streichen	: Im FT 7.01 „Mittl.“	133 225 Streichen	: Im FT 5.01 „Mittl.“
	: Im FT 7.02 „Mittl.“		: Im FT 5.02 „Mittl.“
	: Im FT 7.03 „Mittl.“		: Im FT 5.03 „Mittl.“
	: Im FT 7.04 „Mittl.“		: Im FT 5.04 „Mittl.“
	: Im FT 7.05 „Mittl.“		: Im FT 5.05 „Mittl.“
	: Im FT 7.06 „Mittl.“		: Im FT 5.06 „Mittl.“
			: Im FT 5.07 „Mittl.“

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
133 315	Streichen : Im FT 5.08 „Mittl.“ : Im FT 5.09 „Mittl.“ : Im FT 8.1 „Mittl.“ : Im FT 8.2 „Mittl.“ : Im FT 8.3 „Mittl.“ : Im FT 8.4 „Mittl.“ : Im FT 8.5 „Mittl.“ : Im FT 8.6 „Mittl.“ : Im FT 8.7 „Mittl.“ : Im FT 8.8 „Mittl.“ : Im FT 8.9 „Mittl.“	134 015	Ändern : Im KFT 1.3 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 1.4 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 1.4 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.1 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.1 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 2.2 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.2 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.3 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.3 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.4 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.4 „Masse“ statt „Gew.“
133 325	Streichen : Im FT 4.1 „Mittl.“ : Im FT 4.2 „Mittl.“ : Im FT 4.3 „Mittl.“ : Im FT 4.4 „Mittl.“ : Im FT 4.5 „Mittl.“ : Im FT 4.6 „Mittl.“ : Im FT 4.7 „Mittl.“ : Im FT 4.8 „Mittl.“ : Im FT 4.9 „Mittl.“	134 110	Ändern : Im FT 2.1 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.1 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 2.2 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.2 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.3 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.3 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.4 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 2.4 „Masse“ statt „Gew.“
133 410	Streichen : FT 3.2 : KFT 3.2	134 130	Ändern : Im FT 5.3 „Starkstromkabel“ statt „Schwachstromkabel mit symmetrischen und Schwachstromkabel mit koaxialen Verseilelementen.“
133 420	Streichen : FT 1.9 : KFT 1.9	134 920	Ändern : Im FT 2.1 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.1 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.2 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.2 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.3 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.3 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.4 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.4 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.5 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.5 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.6 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.6 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.7 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.7 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.8 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.8 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 2.9 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im KFT 2.9 „Masse“ statt „Gew.“
133 425	Streichen : Im FT 5.01 „Mittl.“ : Im FT 5.02 „Mittl.“		
130 425	: Im FT 5.03 „Mittl.“ : Im FT 5.04 „Mittl.“ : Im FT 5.05 „Mittl.“ : Im FT 5.06 „Mittl.“ : Im FT 5.07 „Mittl.“ : Im FT 5.08 „Mittl.“ : Im FT 5.09 „Mittl.“		
133 510	Streichen : FT 2.2 : KFT 2.2 : FT 3.2 : KFT 3.2 : FT 4.3 : KFT 4.3		
133 515	Streichen : Im FT 6.1 „Mittl.“ : Im FT 6.2 „Mittl.“ : Im FT 6.3 „Mittl.“ : Im FT 6.4 „Mittl.“ : Im FT 6.5 „Mittl.“ : Im FT 6.6 „Mittl.“ : Im FT 6.7 „Mittl.“ : Im FT 6.8 „Mittl.“ : Im FT 6.9 „Mittl.“		
Leistungsbereich 134, Ausgabe 02/79 (Korrektur 05/07)		Leistungsbereich 135, Ausgabe 11/93 (Korrektur 05/07)	
134 010	Ändern : Im FT 1.1 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 1.1 „Masse“ statt „Gewicht“ : Im FT 1.2 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“ : Im KFT 1.2 „Masse“ statt „Gew.“ : Im FT 1.3 „Kabelmasse“ statt „Kabelgewicht“	135 810	Streichen : Im GT „Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der vergüteten Monate.“
		Abkürzungsverzeichnis : KN= Katalognummer GT= Grundtext FT= Folgetext KFT= Kurzfolgetext AE = Abrechnungseinheit	

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
Leistungsbereich 101, Ausgabe 05/07 (Korrektur 07/15)			
Einlegeblatt Seite „13a“			
101 613 Psch Bestandsunterlagen herst. und lief.			
	Bestandsunterlagen gemäß ZTV-Ing, Teil 1, Abschnitt 2, für jedes Teilbauwerk herstellen und liefern. Die Bauwerksdaten sind mit einem Erfassungsprogramm auf der Datenbasis der ASB-Ing zu erfassen. Digitalisierte Bilder, Pläne und Dokumente sind einzubinden.	1.23	Gegenpol = AL RO 12, D = 0,5 mm. AL RO 12, 0,5
	Ein Ausdruck des Bauwerksbuches aus den erfassten Daten ist beizufügen. Übergabe der Daten an den AG in dem Übergabeformat der ASB-Ing (.CAB-Datei) auf den mit dem AG abgestimmten Datenträger (CD oder DVD).	1.24	Gegenpol = AL RO 12, D = 1,0 mm. AL RO 12, 1,0
	Übergabe der Bestandsunterlagen an den AG hat spätestens mit der Vorlage des Antrages auf Abnahme der Leistung zu erfolgen.	1.25	Gegenpol = AL RO 30, D = 0,5 mm. AL RO 30, 0,5
Leistungsbereich 101, Ausgabe 05/07 (Korrektur 09/13)		1.26	Gegenpol = AL RO 30, D = 1,0 mm. AL RO 30, 1,0
Einlegeblatt Seite „11a“		1.27	Gegenpol = ST RO 30. ST RO 30, 0,65
101 737 St Gegenpol f.Kprüfg. verlegen		1.99	Gegenpol Freitext ...
	Gegenpol für Kontrollprüfung nach TP D-StB für die elektromagnetische Dickenmessung verlegen, Lage einmessen und dokumentieren.	3.01	Unterlage = Asphalttschicht. Asphalt
1.01	Gegenpol = AL 30x50, D = 0,1 mm. AL 30x50, 0,1	3.02	Unterlage = hydraulisch gebundene Schicht. hydr.Geb. Schicht
1.02	Gegenpol = AL 30x50, D = 0,15 mm. AL 30x50, 0,15	3.03	Unterlage = Fräsfläche. Fräsfläche
1.03	Gegenpol = AL 30x50, D = 0,3 mm. AL 30x50, 0,3	3.04	Unterlage = Schicht ohne Bindemittel. Schicht o.Bindem
1.04	Gegenpol = AL 30x50, D = 0,1 mm. AL 30x50, 0,1	3.99	Unterlage Freitext ...
1.05	Gegenpol = AL 30x60, D = 0,15 mm. AL 30x60, 0,15	Leistungsbereich 108, Ausgabe 08/08 (Korrektur 10/12)	
1.06	Gegenpol = AL 30x60, D = 0,3 mm. AL 30x60, 0,3	Einlegeblatt Seite „21a“	
1.07	Gegenpol = AL 30x70, D = 0,1 mm. AL 30x70, 0,1	108 312 m ² Baugrubenverbau herstellen	
1.08	Gegenpol = AL 30x70, D = 0,15 mm. AL 30x70, 0,15	/ Baugrubenverbau nach Unterlagen des AG entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen herstellen. Abgerechnet wird die Sichtfläche des Verbaus. Die Länge wird gemessen in der Achse des Verbaus, die Tiefe wird gemessen von der vorgeschriebenen Oberkante des Verbaus bis zur planmäßigen Baugrubensohle bzw. Böschungslinie am Verbau.	
1.09	Gegenpol = AL 30x70, D = 0,3 mm. AL 30x70, 0,3	1.1	Baugrube für Widerlager. Widerlager
1.10	Gegenpol = AL 30x70, beschichtet, D = 0,3 mm. AL besch. 30x70	1.2	Baugrube für Widerlager und Flügelwand. Widerl./Flügelwd.
1.11	Gegenpol = AL 30x100, D = 0,1 mm. AL 30x100, 0,1	1.3	Baugrube für Stütze bzw. Pfeiler. Stütze/Pfeiler
1.12	Gegenpol = AL 30x100, D = 0,15 mm. AL 30x100, 0,15	1.4	Baugrube für Stützwand. Stützwand
1.13	Gegenpol = AL 30x100, D = 0,3 mm. AL 30x100, 0,3	1.5	Baugrube für gesamtes Bauwerk. Bauwerk
1.14	Gegenpol = AL 30x100, beschichtet, D = 0,3 mm. AL besch. 30x100	1.9	Baugrube für Freitext ...
1.15	Gegenpol = AL 16,5x16,5, D = 0,1 mm. AL 16,5x16,5,0,1	2.1	Baugrubentiefe bis 1,25 m. Tiefe bis 1,25 m
1.16	Gegenpol = AL 16,5x16,5, D = 0,15 mm. AL 16,5x16,5,0,15	2.2	Baugrubentiefe über 1,25 bis 1,75 m. Tiefe 1,25-1,75 m
1.17	Gegenpol = AL 16,5x16,5, D = 0,3 mm. AL 16,5x16,5,0,3	2.3	Baugrubentiefe über 1,75 bis 2,50 m. Tiefe 1,75-2,50 m
1.18	Gegenpol = AL 33x33, D = 0,1 mm. AL 33x33, 0,1	2.4	Baugrubentiefe über 2,50 bis 5,00 m. Tiefe 2,50-5,00 m
1.19	Gegenpol = AL 33x33, D = 0,15 mm. AL 33x33, 0,15	2.9	Baugrubentiefe Freitext ...
1.20	Gegenpol = AL 33x33, D = 0,3 mm. AL 33x33, 0,3	3.0	
1.21	Gegenpol = AL RO 07, D = 0,5 mm. AL RO 07, 0,5	3.1	Art des Verbaus = Trägerbohlwand Trägerbohlwand
1.22	Gegenpol = AL RO 07, D = 1,0 mm. AL RO 07, 1,0	***	Mit FT 4.1 oder 4.9
		3.9	Art des Verbaus Freitext ...
		4.0	
		4.1	Ausfachung aus Holz. Holz
		4.9	Ausfachung Freitext ...
		5.0	
		5.1	/ Ausführung wasserdicht nach Unterlagen des AG. Wasserdicht
		6.1	Verbau freistehend. Freistehend

KN	Korrekturanweisung		KN	Korrekturanweisung	
6.2	Gurtung und Verankerung nach Wahl des AN herstellen.	Verankerung AN	1.01	Asphaltdeckschichtmischgut AC 11 D N Einbaudicke 4 cm. Hohlraumgehalt Vmax 4,0 Vol.-% an der eingebauten Schicht. Kategorie PSV NR.	AC 11 D N
6.3	Verbau verankert. Erford. Gurtung und Verankerung werden gesondert vergütet.	Verankerung ges.	1.02	Asphaltdeckschichtmischgut AC 16 T N Einbaudicke 5 cm. Hohlraumgehalt Vmax 5,5 Vol.-% an der eingebauten Schicht.	AC 16 T N
*** Mit „Gründungen“ LB 117					
7.0					
7.1	Einbringen durch Bohren.	Bohren			
7.9	Einbringen ...	... Freitext ...	Leistungsbereich 114, Ausgabe 09/13 (Korrektur 07/15)		
8.1	Verbau vorhalten, ausbauen und entfernen.	Vorh., ausb.	Einlegeblatt Seite „40“		
8.2	Verbau vorhalten, ausbauen und entfernen. Ankerkopf abschneiden, Anker belassen.	ausb. Anker bel.	114 536 St	Eignungsnachweis für KRC erstellen	
8.3	Verbau belassen.	Verbau belassen	/ Eignungsnachweis für KRC in situ erstellen		
8.4	Verbau belassen, Verankerung lösen.	Anker lösen	entsprechend Merkblatt für Kaltrecycling in situ im Straßenoberbau(MKRC). Der Einheitspreis beinhaltet die Entnahme der auf der Baustellen vorhandenen und zur Bearbeitung im Kaltrecyclingverfahren vorgesehenen Baustoffe durch Probefräsung bzw. durch Schürfen bis zur geplanten Bearbeitungstiefe.		
8.5	Verbau vorhalten, Ausfachung ausbauen. Träger belassen.	Träger bel.	Vorhandener Oberbau nach Unterlagen des AG.		
*** Nur mit FT 3.1					
Leistungsbereich 113, Ausgabe 09/13 (Korrektur 06/14)					
Einlegeblatt Seite „114a“					
113 982 t	AASuB herstellen		114 541 m²	Vorhandene Fahrbahnbefestigung auffräsen	
	Asphaltausgleichsschicht unter Betondecke (AASuB) aus Asphalttragschichtmischgut AC 16 T N mit Bindemittel 70/100 herstellen. Hohlraumgehalt Vmax. 5,5 Vol.-% an der eingebauten Schicht. Dicke an der dünnsten Stelle mindestens 6 cm.			Fahrbahnbefestigung, bestehend aus gebundenen und ggf. ungebundenen Schichten, auffräsen.	
113 987 m²	ATSuB herstellen		1.1	Frästiefe 22 cm.	Frästiefe 22 cm
	Asphalttragschicht unter Betondecken(ATSuB) mit Bindemittel 70/100 herstellen. Hohlraumgehalt Vmax. 5,5 Vol.-% an der eingebauten Schicht		1.2	Frästiefe 20 cm.	Frästiefe 20 cm
			1.3	Frästiefe 18 cm.	Frästiefe 18 cm
			1.4	Frästiefe 16 cm.	Frästiefe 16 cm
			1.5	Frästiefe 14 cm.	Frästiefe 14 cm
			1.9	Frästiefe ...	... Freitext ...
1.1	Asphalttragschichtmischgut AC 32 T N.	AC 32 T N	2.1	Gebundene Schicht(en) aus Asphalt.	Aufb. Asphalt
1.2	Asphalttragschichtmischgut AC 22 T N.	AC 22 T N	2.2	Gebundene Schicht(en) pechhaltig.	Aufb. pechh.
2.1	Einbaudicke 10 cm in Verkehrsflächen der Belastungsklassen BK100 bis Bk3,2	Dicke 10 cm	2.9	Schicht(en) aus ...	... Freitext ...
2.2	Einbaudicke 8 cm in Verkehrsflächen der Belastungsklassen BK1,8	Dicke 8 cm	114 546 t	Gesteinskörnungen liefern	
			Gesteinskörnungen als Ergänzungsgestein liefern und auf der zu bearbeitenden Fläche gleichmäßig verteilen. Abgerechnet wird nach Lieferscheinen.		
113 992 m²	AZSuB herstellen		1.01	Baustoffgemisch für Frostschuttschichten aus natürlichen Gesteinskörnungen, D max 45 mm.	Baustoff FSS 45 mm
	Asphalzwischenschicht unter Betondecken (AZSuB) mit Bindemittel 70/100 herstellen.		1.02 /	Baustoffgemisch nach Unterlagen des AG.	Baust. Unterl. AG
			1.99	Baustoffgemisch ...	... Freitext ...

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
114 551 m ²	Aufbereiten der Ausgangsstoffe Aufgefräste Fahrbahnkonstruktion einschließlich ggf. aufgebrachtter Ergänzungsgesteinskörnungen auf Stückgröße 0/45 mm aufbereiten. Bearbeitungstiefe bis UK herzustellen der Kaltrecyclingschicht. Das für die Kaltrecyclingschicht vorgesehene Material ist dabei in gesamter Tiefe zu homogenisieren.	114 571 t	Bitumenemulsion liefern Bitumenemulsion C60B1-BEM liefern.
114 556 m ²	Profilgerechte Oberfläche herstellen Homogenisierte Fläche gemäß Sollprofil vorprofilieren und verdichten. Profilgerechte Lage der fertigen KRC-Schicht +2/-2 cm.	114 576 t	Bindemittel für Schaumbitumen liefern Bindemittel für die Herstellung von Schaumbitumen liefern. Abgerechnet wird die gem. Eignungsnachweis ermittelte Menge.
114 561 m ²	Kaltrecyclingschicht herstellen / Kaltrecyclingschicht in situ herstellen. Die Lieferung von Bindemitteln wird gesondert vergütet. Das Liefern von ggf. erforderlichen Gesteinskörnungen wird gesondert vergütet. Die Lieferung des Wassers gehört zum Leistungsumfang. Fahrbahnbreite und vorhandener Oberbau nach Unterlagen des AG. Anforderungen an die fertige Leistung gem. M KRC, Tabelle 2. *** Mit „Eignungsnachweis für KRC erstellen“, mit „Binde- mittel liefern“, ggf. mit „Gesteinskörnungen liefern“, *** ggf. mit „OB-eA herstellen“ (LB 113)	1.1	Straßenbaubitumen 70/100 70/100
		1.2	Straßenbaubitumen 50/70 50/70
		114 581 m ²	Dränbetontragschicht herstellen Dränbetontragschicht (DBT) mit von außen zugänglichem Hohlraumgehalt mindestens 15 Vol.von Hundert herstellen.
		1.1	Als Unterlage für Pflaster Bk3,2 und Bk1,8. Pfl. BK3,2 BK1,8 *** Mit FT 2.1
		1.2	Als Unterlage für Pflaster Bk1,0 und Bk0,3. Pfl. BK1,0 BK0,3 *** Mit FT 2.2
		1.3	Als Entwässerungstreifen im Übergangsbereich bei der streifenweisen Erneuerung von Betondecken mit einer Breite von 30 cm. Entw.-streifen
		1.4	Als Unterlage für Betondecke in Abstellflächen für Busse. Busfläche
		1.5	Als Unterlage für Betondecke in Kreisverkehrsflächen. Kreisverkehr
		1.9	Als Unterlage Freitext ...
		2.1	Dicke = 20 cm. Dicke 20 cm
		2.2	Dicke = 15 cm . Dicke 15 cm
		2.9	Dicke Freitext ...
		3.1	Festigkeitsklasse = C12/15. C12/15
		3.2	Festigkeitsklasse = C16/20. C16/20
		4.1	Wasserdurchlässigkeit kf-Wert mindestens 1 x 10-3 m/s (stark durchlässig). kf 1 x 10-3 m/s
		4.9	Wasserdurchlässigkeit kf-Wert Freitext ...
		5.0	
		5.1	Kerben in der frischen Schicht im Fugenraster der Betondecke herstellen. Kerben,Betonrast.
		5.9	Kerben in der frischen Schicht Freitext ...
		6.1	DBT nachbehandeln und schützen durch Aufbringen und Feuchthalten einer wasserhaltenden Abdeckung. Wasserh. Abdeck.
		6.2	DBT nachbehandeln und schützen durch Abdecken der Oberfläche sofort nach Herstellung mit Folie. Folie abdecken
		6.9	DBT nachbehandeln Freitext ...
Einlegeblatt Seite „41“			
3.0			
3.1	Vorhandener Oberbau pechhaltig. Einbaugerät mit Zwangsmischer. Aufb. pechh.		
3.9	Einbaugerät Freitext ...		
114 566 t	Hydraulisches Bindemittel liefern Hydraulisches Bindemittel gem. Merkblatt M-KRC liefern. Abgerechnet wird die gem. Eignungsnachweis ermittelte Menge.		

KN	Korrekturanweisung	
Leistungsbereich 125, Ausgabe 12/99 (Korrektur 05/07)		
Einlegeblatt Seite „12a“		
125 230 m³ Ausbr. b. Wasserandr. herst. (Zul.)		
	/ Ausbruch bei Überschreiten der Grenzwassermenge gemäß Unterlagen des AG profilgerecht herstellen. Vergütet wird der Mehraufwand bei den Ausbruch- und Sicherungsarbeiten durch Zutritt von Bergwasser über die Grenzwassermenge hinaus.	
1.1	Bauwerk = Tunnel.	Tunnel
1.2	Bauwerk = Stollen.	Stollen
1.3	Bauwerk = Schacht.	Schacht
1.4	Bauwerk = Kaverne.	Kaverne
1.5	Bauteil = Querstollen.	Querstollen
1.6	Bauteil = Nische.	Nische
1.7	Bauteil = Profilvergrößerung.	Profilvergröß.
1.8	Bauteil = Graben und Rinne.	Graben u. Rinne
1.9	Bauteil ...	... Freitext ...
2.0		
2.1	Bereich = Kalotte.	Kalotte
2.2	Bereich = Strosse.	Strosse
2.3	Bereich = Kalotte und Strosse.	Kal. + Strosse
2.4	Bereich = Kern.	Kern
2.5	Bereich = Sohle.	Sohle
2.6	Bereich = Fundament.	Fundament
2.9	Bereich ...	... Freitext ...
3.01	Vortriebsklasse 1.	Vortriebskl.1
3.02	Vortriebsklasse 2.	Vortriebskl.2
3.03	Vortriebsklasse 3.	Vortriebskl.3
3.04	Vortriebsklasse 4.	Vortriebskl.4
3.05	Vortriebsklasse 4 A.	Vortriebskl.4A
3.06	Vortriebsklasse 5.	Vortriebskl.5
3.07	Vortriebsklasse 5 A.	Vortriebskl.5A
3.08	Vortriebsklasse 6.	Vortriebskl.6
3.09	Vortriebsklasse 6 A.	Vortriebskl.6A
3.10	Vortriebsklasse 7.	Vortriebskl.7
3.11	Vortriebsklasse 7 A.	Vortriebskl.7A
3.21	Vortriebsklasse TBM 1.	Votr.kl.TBM 1
3.22	Vortriebsklasse TBM 2.	Votr.kl.TBM 2
3.23	Vortriebsklasse TBM 3.	Votr.kl.TBM 3
3.24	Vortriebsklasse TBM 4.	Votr.kl.TBM 4
3.25	Vortriebsklasse TBM 5.	Votr.kl.TBM 5

KN	Korrekturanweisung	
3.31	Vortriebsklasse SM 1.	Vortriebskl.SM 1
3.32	Vortriebsklasse SM 2.	Vortriebskl.SM 2
3.33	Vortriebsklasse SM 3.	Vortriebskl.SM 3
3.99	Vortriebsklasse ...	... Freitext ...
5.0		
5.1	/ Unterklasse 1 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 1
5.2	/ Unterklasse 2 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 2
5.3	/ Unterklasse 3 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 3
5.4	/ Unterklasse 4 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 4
5.5	/ Unterklasse 5 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 5
5.9	/ Unterklasse ...	... Freitext ...
6.1	Überschreiten der Grenzwassermenge bis 0,5 l/s	0,5 l/s üb. GW
6.2	Überschreiten der Grenzwassermenge um mehr als 0,5 bis 1 l/s.	0,5–1 l/s über GW
6.3	Überschreiten der Grenzwassermenge um mehr als 1 bis 2 l/s.	1–2 l/s über GW
6.4	Überschreiten der Grenzwassermenge um mehr als 2 bis 5 l/s.	2– 5 l/s über GW
6.5	Überschreiten der Grenzwassermenge um mehr als 5 bis 10 l/s.	5–10 l/s über GW
6.6	Überschreiten der Grenzwassermenge um mehr als 10 bis 15 l/s.	10–15 l/s über GW
6.9	Überschreiten der Grenzwassermenge ...	... Freitext ...

(VkBl. 2016 S. 7)

Nr. 5 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 22/2015
Sachgebiet 10.1 Straßenbetriebs-
dienst;
Betriebsdienst**

StB 11/7243.7/10-99/2222878
Bonn, den 08. Dezember 2015

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
Bundesanstalt für Straßenwesen
DEGES
Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Betreff: Merkblatt für die Kontrolle, Wartung und Pflege von Straßentunneln (M KWPT), Ausgabe 2015

Bezug: Schreiben - StB 11/7243.7/10-99/2222878 - vom 09.05.2014

Anlage: Merkblatt für die Kontrolle, Wartung und Pflege von Straßentunneln (M KWPT), Ausgabe 2015, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (wird ohne Anlage veröffentlicht)

Das Merkblatt für die Kontrolle, Wartung und Pflege von Straßentunneln (M KWPT), Ausgabe 2015, wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet. Es beschreibt den bei Straßentunneln erforderlichen Aufgabenumfang zur Kontrolle, Wartung und Pflege und gibt Organisationshinweise zur Durchführung der Arbeiten.

Ihre Stellungnahmen zum Entwurf des M KWPT, den ich Ihnen mit Bezugsschreiben übersandt hatte, wurden berücksichtigt und soweit möglich in das vorliegende Merkblatt eingearbeitet.

Ich gebe hiermit das Merkblatt für die Kontrolle, Wartung und Pflege von Straßentunneln (M KWPT), Ausgabe 2015, bekannt und bitte Sie, dieses für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes einzuführen und ab sofort bei Arbeiten des Straßenbetriebsdienstes in Straßentunneln in der Baulast des Bundes zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das Merkblatt auch für die Straßen Ihres Geschäftsbereiches einzuführen und anzuwenden. Ich würde es begrüßen, wenn Sie die Anwendung auch für Straßentunnel in der Baulast anderer Träger empfehlen.

Ich bitte um Übersendung eines Abdruckes Ihres Einföhrungserlasses bis zum 05.02.2016.

Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung des M KWPT, Ausgabe 2015, bitte ich mir zum 31.12.2017 zu berichten.

Das M KWPT, Ausgabe 2015, ist beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkBl. 2016 S. 20)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 6 Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium des Innern über die Beschaffung und den Betrieb von Lufttransportkapazität für die maritime Notfallvorsorge

Bonn, den 14. Dezember 2015
WS 22/6223.15/1-6.3

Die Vereinbarung zwischen dem BMVI und dem BMI über die Beschaffung und den Betrieb von Lufttransportkapazität für die maritime Notfallvorsorge ist nach ihrem Abschnitt 9 am 4. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Nachstehend wird der Text der Vereinbarung veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 2015

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Reinhard Klingen

Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium des Innern

über die Beschaffung und den Betrieb von Lufttransportkapazität für die maritime Notfallvorsorge

Ausgehend vom Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 23.05.2014, wonach „die Luftrettungsaufgaben des Havariekommandos und der Offshore-Rettung der Bundespolizei übertragen werden“ (Protokoll der 6. Sitzung vom 23.05.2014, S. 15) sowie auf der Grundlage der „Leistungsbeschreibung Reorganisation des Such- und Rettungsdienstes – SAR – für Luft- und Seefahrzeuge – Transporthubschrauber für Havariekommando und für Offshore Rettung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 6. September 2013 treffen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das Bundesministerium des Innern (BMI) folgende Vereinbarung:

1. Zweck

Die maritime Notfallvorsorge umfasst u. a. Aufgaben, die aufgrund der Gegebenheiten auf See nur mit Luftfahrzeugen (Hubschraubern) erfolgreich beherrscht und bewältigt werden können. Hierzu gehören insbesondere:

- Transport von Personal und Material im Auftrag des Havariekommandos von und zur Schadensstelle (dabei Transport von Material und Gerät als Außen- und Innenlast)
- Bildübertragung für das Havariekommando

BMVI und BMI betreiben ein gemeinsames System, um die von Hubschrauberkapazitäten abhängigen Aufgaben der maritimen Notfallvorsorge zu erfüllen.

In besonderen Ausnahmefällen können die Luftfahrzeuge in Abstimmung zwischen der Bundespolizei und dem Havariekommando auch zu anderen Zwecken im Rahmen der maritimen Notfallvorsorge eingesetzt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung findet Anwendung im gesamten Geltungsbereich der Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos (VKBl. 2003 S. 31 ff.), der Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (VKBl. 2003 S. 34 ff.) sowie im Geltungsbereich der Regionalabkommen BONN und HELSINKI einschließlich der jeweiligen hierzu gehörenden internationalen, bi- und trilateralen Abkommen in Nord- und Ostsee.

3. Zuständigkeit

Das BMVI ist für die grundsätzliche Aufgabenerfüllung der maritimen Notfallvorsorge und das BMI für die operative Durchführung des konkreten Einsatzes, der Beschaffung sowie des Betriebes der Hubschrauber und der Zusatzausstattung zuständig.

Für das BMVI werden diese Aufgaben federführend vom Havariekommando wahrgenommen. Für das BMI ist federführend das Bundespolizeipräsidium zuständig, Lufttransportleistungen werden von der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuhlendorf erbracht.

4. Einsatzmittel

Zur Gewährleistung der erforderlichen Lufttransportkapazität betreibt das BMI mit dem erforderlichen eigenen Personal ein für das BMVI beschafftes Luftfahrzeug in einer 24/7/365 Bereitschaft.

Zur dauerhaften Sicherstellung der Leistungserbringung stellt die Bundespolizei zwei weitere Luftfahrzeuge aus dem eigenen Bestand zur Verfügung. Die erforderliche Zusatzausstattung dieser beiden Luftfahrzeuge orientiert sich an dem Bedarf des Havariekommandos und wird vom BMVI finanziert.

Die Luftfahrzeuge sind für die Erbringung der unter Ziff. 1 genannten Leistungen mit einer entsprechenden Missionsavionik und einer maritimen Grundausrüstung ausgerüstet, die für den jeweiligen Einsatzzweck durch Schnellrüstsätze ergänzt werden können.

Anpassungen der Missionsavionik, technische Änderungen an den Luftfahrzeugen, der Grundausrüstung oder den Schnellrüstätzen werden zwischen Havariekommando und Bundespolizei-Fliegergruppe abgestimmt.

5. Aufgabenwahrnehmung, Betrieb und Einsatz der Luftfahrzeuge

Die Einzelheiten für den Betrieb und den Einsatz der Luftfahrzeuge werden in einer mit dem BMVI abgestimmten, vom BMI genehmigten Flugbetriebsanweisung geregelt.

Das BMVI, vertreten durch das Havariekommando, ist für die Konzeption der aufgabenspezifischen Missionsausrüstung, der Grundausrüstung und Schnellrüstsätze sowie für deren Weiterentwicklung zuständig. Das BMI, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, ist für den Betrieb und den Einsatz der Luftfahrzeuge sowie die War-

tung der Zusatzkomponenten (z. B. Missionsausrüstung, Schnellrüstsätze usw.) zuständig.

Planung und Durchführung von Fortbildungs- und Einsatzflügen erfolgen in enger Abstimmung zwischen der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuhlendorf und dem Havariekommando.

Die Luftfahrzeuge werden in den Einsatzflugbetrieb des Bundespolizei-Flugdienstes integriert, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen (Auslastung der Flugstunden i. V. m. Wartungsintervallen).

Das BMI erteilt dem zuständigen Personal aus dem Geschäftsbereich des BMVI sowie den mit dem Havariekommando kooperierenden Einheiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung eine ständige Mitfluggenehmigung für die für Aufgaben des Havariekommandos bereitgestellten Luftfahrzeuge.

6. Kostenregelung

Die Beschaffung, Nachrüstung und der Betrieb der unter Ziff. 4 genannten Luftfahrzeuge werden vom BMI im Auftrag des BMVI gegen Erstattung der Vollkosten durchgeführt. Näheres ist in der Kostenerstattungsregelung (Anlage) festgelegt.

7. Übungen/Aus- und Fortbildung

Mindestens ein für den Bedarf des Havariekommandos umgerüstetes Luftfahrzeug steht für Aus- und Fortbildung und für Übungen sowohl der Bundespolizei als auch dem Havariekommando zur Verfügung.

Die zuständigen Stellen der beteiligten Ressorts arbeiten bei der Aus- und Fortbildung des Personals sowie bei den notwendigen Übungen und Erprobungen eng zusammen.

8. Monitoring/Evaluierung/Fortschreibung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Arbeitsbesprechung zur Evaluierung dieser Vereinbarung (nebst Anlagen und sonstiger diesbezüglicher Regelungen) und des auf ihrer Basis gemeinsam betriebenen Systems statt, an der Vertreter des BMI, des BMVI und der ausführenden Stellen teilnehmen.

9. Inkrafttreten/Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Kostenerstattung erfolgt frühestens ab dem Haushaltsjahr 2016.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren zum 31. Dezember jedes Jahres, frühestens ab dem Jahr 2019 gekündigt werden.

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

In Vertretung

Michael Odenwald.
Berlin, den 4.12.2015

Bundesministerium
des Innern

In Vertretung

Dr. Emily Haber.
Berlin, den 4.12.2015

(VkBl. 2016 S. 21)

Nr. 7 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1453/Rev.1 „Richtlinien für die Übermittlung von Informationen und das Ausfüllen der Formvorgaben für die Darstellung der Eigenschaften von Ladungen, die nicht im Internationalen Code über die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC) aufgeführt sind und für die Darstellung der Bedingungen für ihre Beförderung“**

Hamburg, den 09. Dezember 2015
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1453/Rev.1, „Richtlinien für die Übermittlung von Informationen und das Ausfüllen der Formvorgaben für die Darstellung der Eigenschaften von Ladungen, die nicht im Internationalen Code über die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC) aufgeführt sind und für die Darstellung der Bedingungen für ihre Beförderung“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Rundschreiben 1453/Rev.1
12. Juni 2015

Richtlinien für die Übermittlung von Informationen und das Ausfüllen der Formvorgaben für die Darstellung der Eigenschaften von Ladungen, die nicht im Internationalen Code über die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC) aufgeführt sind und für die Darstellung der Bedingungen für ihre Beförderung

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner fünf- undneunzigsten Tagung (3. bis 12. Juni 2015) mit Annahme der Entschließung MSC.393(95) über *Änderungen des Internationalen Code über die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC)* und in Erwägung des vom Unterausschuss „Beförderung von Ladung und Containern“ auf seiner ersten Sitzung vorgelegten Vorschlags zur Durchführung der Ziffer 1.3.3 des IMSBC Codes, eine Änderung des MSC.1/Rundschreibens 1453 über *Richtlinien für die Übermittlung von Informationen und das Ausfüllen der Formvorgaben für die Darstellung der Eigenschaften von Ladungen, die nicht im Internationalen Code über die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC) aufgeführt sind und für die Darstellung der Bedingungen für ihre Beförderung* gebilligt, deren Wortlaut in der Anlage wiedergegeben ist.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die Richtlinien in der Anlage unter Berücksichtigung der freiwilligen Anwendung der Änderung 03-15 des

IMSBC-Codes ab dem 1. Januar 2016 bis zu ihrem voraussichtlichen verbindlichen Inkrafttreten am 1. Januar 2017 allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

- 3 Dieses Rundschreiben ersetzt MSC.1/Rundschreiben 1453.

Anlage

Richtlinien für die Übermittlung von Informationen und das Ausfüllen der Formvorgaben für die Darstellung der Eigenschaften von Ladungen, die nicht im Internationalen Code über die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC) aufgeführt sind und für die Darstellung der Bedingungen für ihre Beförderung

Vorwort

Soll eine Ladung, die nicht im Internationalen Code für die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC-Code) aufgeführt ist, als Schüttgut befördert werden, muss die zuständige Behörde des Ladehafens dem Kapitän eine Bescheinigung vorlegen, in der die Merkmale der Ladung und die vorgeschriebenen Bedingungen für die Beförderung und den Umschlag dieser Ladung aufgeführt sind. Ebenso soll die zuständige Behörde des Ladehafens einen Antrag auf Aufnahme des Schüttguts in Anhang 1 zum IMSBC-Code an die Organisation richten. Das Format dieses Antrags soll den Vorgaben in Ziffer 1.3.3 des IMSBC-Codes entsprechen. Diese Richtlinien geben Hinweise zu Art und Struktur der im Antrag verlangten Informationen.

Allgemeines

Dem Antrag müssen mindestens solche sachdienlichen Angaben beigelegt sein, wie sie in den Gefahrgut-Sicherheitsdatenblättern (MSDS), den Sicherheitsdatenblättern (SDS) oder sonstigen einschlägigen Unterlagen enthalten sein können. Aus diesem Grund sollen die Antragsteller den Fragebogen im Anhang ausfüllen und beifügen. In Fällen, in denen in den Anträgen die Benutzung von Geräten oder Anlagen angegeben ist, sind Verweise auf einschlägige international vereinbarte Normen für solche Geräte oder Anlagen aufzunehmen.

1 Abschnitt „Vorläufige Schüttgut-Versandbezeichnung“

Es handelt sich hierbei um die vorgeschlagene Schüttgut-Versandbescheinigung (Bulk Cargo Shipping Name – BCSN) in Großbuchstaben. Besteht die Ladung aus gefährlichen Gütern, muss die BCSN durch die Nummer der Vereinten Nationen (UN-Nr.) ergänzt werden. Nachrangige Bezeichnungen, die im Anhang 4 „Verzeichnis“ zum IMSBC-Code aufgeführt werden sollen, können in diesem Abschnitt ebenfalls angegeben werden.

2 Abschnitt „Beschreibung“

Dieser Abschnitt soll für die folgenden näheren Angaben verwendet werden: Art des Stoffes, Herstellungsverfahren, Rohstoff, Korngröße und Kornform, Farbe, Zusammensetzung des Stoffes und seine Veränderlichkeit, Feuchtigkeitsgehalt, Eigenschaf-

ten der Ladung wie zum Beispiel wasserunlöslich/wasserlöslich, staubig, hygroskopisch, und andere spezifische Eigenschaften.

3 Abschnitt „Merkmale“

3.1 Die Übersicht, in der die Merkmale der Ladung näher spezifiziert werden, ist wie folgt auszufüllen:

3.2 Schüttwinkel: In dieser Spalte soll bei nicht-bindigen körnigen Stoffen der Schüttwinkel angegeben werden. Hat sich aus der Beurteilung der Eigenschaften des Stoffes ergeben, dass es sich um eine bindige Ladung handelt, ist „Nicht zutreffend“ einzutragen.

3.3 Schüttdichte: In diese Spalte ist die Schüttdichte oder gegebenenfalls der Bereich der Schüttdichte in kg/m³ einzutragen.

3.4 Staufaktor: In diese Spalte ist der Staufaktor oder gegebenenfalls der Bereich des Staufaktors in m³/t einzutragen.

3.5 Größe: In diese Spalte sind Form und Größe oder Größenbereich der Teilchen, Pellets, Brocken usw. in mm und gegebenenfalls ihre Veränderlichkeit einzutragen.

3.6 Klasse: In diese Spalte ist die Gefahrenklasse in Übereinstimmung mit Abschnitt 9.2 des IMSBC-Codes einzutragen. Wenn die Ladung nicht der Gruppe B zugeordnet ist, ist die Formulierung „Nicht zutreffend“ zu verwenden. Wenn die Ladung aus gefährlichen Gütern besteht und Zusatzgefahren aufweist, sind auch diese Zusatzgefahren anzugeben. Wenn die Klasse der Ladung der Einstufung „Nur als Schüttgut gefährlich“ (MHB – Materials Hazardous only in Bulk) entspricht, ist auch Abschnitt 9.2.3 des Codes zu beachten (siehe auch den Abschnitt für Gefährliche Eigenschaften im Anhang).

3.7 Gruppe: In diese Spalte soll die Ladungsgruppe in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.7 des IMSBC-Codes eingetragen werden (mögliche Einträge sind „A und B“, „A“, „B“ oder „C“).

4 Abschnitt „Gefahr(en)“

4.1 In diesem Abschnitt ist bzw. sind die Gefährdung(en) des Stoffes einzutragen, die für die Beförderung über See relevant ist bzw. sind, wie zum Beispiel Brennbarkeit, Giftigkeit, Ätzwirkung, Radiotoxizität, Feuchtigkeit, Neigung zur Verminderung des Sauerstoffgehalts, Zersetzung, Selbsterhitzung, Selbstentzündung, Verflüssigung, Entwicklung entzündbarer und/oder giftiger Gase oder Dämpfe, Reaktionsfähigkeit mit Wasser, flüssigen Brennstoffen oder sonstigen organischen Stoffen.

4.2 Wenn die Klasse der Ladung MHB (nur als Schüttgut gefährlich) lautet und die bestehende, der Ladung entsprechende Gefährdung keine der Gefährdungen erfüllt, die in Abschnitt 9.2.3 des IMSBC-Codes aufgeführt sind, muss die andere Gefährdung (OH – other hazard) detailliert beschrieben werden.

4.3 Bei einer nicht gefährlichen Ladung ist „Keine besonderen Gefährdungen“ einzutragen. Wenn die Ladung nicht brennbar ist oder ein geringes Entzündungsrisiko besitzt, ist „Diese Ladung ist nicht

brennbar oder besitzt eine geringe Brandgefahr“ einzutragen.

5 Abschnitt „Stau- und Trennvorschriften“

5.1 Dieser Abschnitt dient dazu, nähere Angaben zu den für die Ladung geltenden Trenn- und Stauvorschriften zu machen, wie zum Beispiel getrennt von Nahrungsmitteln, von Abtrennungen aus Holz oder von anderen Ladungen, Stauung entfernt von Wärme- oder Zündquellen, entfernt von Brennstofftanks, entfernt von Maschinenraum-Schotten.

5.2 Außerdem soll dieser Abschnitt dazu dienen, Vorschriften festzulegen für eine Brand-/Wärmeisolierung für an die Laderäume angrenzende Brennstofftanks und Maschinenraum-Schotte, für die Feuerbeständigkeit und/oder Flüssigkeitsdichtigkeit von Laderaumschotten, für gasdichte Maschinenraum-Schotte, für Vorkehrungen, um zu verhindern, dass entweichende Gase die Unterkuftsräume erreichen.

5.3 Falls keine Stau- und/oder Trennvorschriften zutreffen, ist „Keine besonderen Anforderungen“ einzutragen.

6 Abschnitt „Sauberkeit der Laderäume“

6.1 In diesem Abschnitt sollen Hinweise zur Vorbereitung der Laderäume vor dem Laden gegeben werden, wie zum Beispiel Sauberkeit und Trockenheit der Laderäume und Lenzbrunnen, Waschen mit Süßwasser oder Salzwasser, Reinigung von Salz, Versehen mit Schutzanstrich oder Ausweißen, Entfernung von Stauholz.

6.2 Falls keine Vorschrift notwendig ist, ist „Keine besonderen Anforderungen“ einzutragen.

7 Abschnitt „Witterungsabhängige Vorkehrungen“

7.1 Dieser Abschnitt soll Vorschriften im Zusammenhang mit den Wetterbedingungen und den Schutzmaßnahmen enthalten, die vor und während des Ladens und/oder während des Löschens ergriffen werden müssen, wie zum Beispiel Feuchtigkeitsgehalt der Ladung, Verbot des Ladungsumschlags bei Niederschlag, Schließen der Lukendeckel.

7.2 Falls keine Vorschrift notwendig ist, ist „Keine besonderen Anforderungen“ einzutragen.

8 Abschnitt „Ladevorschriften“

8.1 Dieser Abschnitt dient dazu, Vorschriften und Vorsichtsmaßnahmen während des Ladens näher zu spezifizieren, wie zum Beispiel Trimmverfahren, Vermeidung der Überlastung der Tankdecke, Verhütung von Staub, Staubabsauggeräte, Inertisierung von Laderäumen, Messung der Gaskonzentration und der Temperatur.

8.2 Falls keine Vorschrift notwendig ist, ist „Keine besonderen Anforderungen“ einzutragen.

9 Abschnitt „Vorsichtsmaßnahmen“

9.1 Dieser Abschnitt dient dazu, Vorsichtsmaßnahmen, die vor dem Laden ergriffen werden müssen, näher zu beschreiben, wie zum Beispiel der Schutz des

Schiffes und der Besatzung vor Ladungsstaub, das Aufstellen von Schildern mit der Aufschrift „RAUCHEN VERBOTEN“ an Deck, elektrische Geräte einer sicher ausgewiesenen Bauart (Explosionsschutz), die Beseitigung von elektrischen Nebenleitungen, Funkenschutzgitter an den Lüftungsöffnungen, Sicherheitsverriegelung für Lenzleitungen in Laderäumen, Schutz von Lenzbrunnen, Gasdichtheit von Maschinenraum-Schotten, Druckprüfung von Brennstofftanks, die an den Laderaum angrenzen.

- 9.2** Darüber hinaus soll dieser Abschnitt dazu genutzt werden, spezifische Bedingungen der Ladung vor dem Laden zu beschreiben, wie zum Beispiel zulässige Temperaturgrenzen in Schütthalden, sonstige Bedingungen von Schütthalden und vor dem Laden vorzulegende Prüfbescheinigungen, zum Beispiel Bescheinigung über den Feuchtigkeitsgehalt und über die Feuchtigkeitsgrenze für die Beförderung, Bescheinigung über die Wetterbeständigkeit, Ausnahmebescheinigung.

- 9.3** Falls keine Vorschrift notwendig ist, ist „Keine besonderen Anforderungen“ einzutragen.

10 Abschnitt „Lüftungsvorschriften“

- 10.1** Dieser Abschnitt soll dazu verwendet werden, nähere Angaben zu den Vorschriften für die Lüftung der Laderäume (siehe Abschnitt 3.5 des IMSBC-Codes) im Hinblick auf das Lüftungssystem und den Betrieb der Lüftung während der Reise zu machen.

- 10.2** Falls keine Vorschrift notwendig ist, ist „Keine besonderen Anforderungen“ einzutragen.

11 Abschnitt „Beförderungsvorschriften“

- 11.1** Dieser Abschnitt soll dazu verwendet werden, die Vorschriften und Anweisungen näher zu beschreiben, die während der Reise zu beachten sind, wie zum Beispiel Verfahren und Geräte zur Messung der Gaskonzentration und der Temperatur, Abdichten der Luken, Lüfter und anderen Öffnungen der Laderäume, um ein Eindringen von Wasser oder Austreten von Inertgas zu verhindern, Aufrechterhalten einer inertten Atmosphäre, Überprüfung der Ladungsoberfläche nach Anzeichen von Verflüssigung und Zersetzung, Überprüfung der Laderäume nach Anzeichen von Kondensation, Überprüfung des Säuregehalts des Bilgenwassers und Anweisungen für das Lenzen, Lüften der Laderäume und der angrenzenden Räume.

- 11.2** Falls keine Vorschrift notwendig ist, ist „Keine besonderen Anforderungen“ einzutragen.

12 Abschnitt „Entladevorschriften“

- 12.1** Dieser Abschnitt soll dazu verwendet werden, Vorschriften zu spezifizieren, die vor und während des Löschens zu beachten sind, wie zum Beispiel Vorsichtsmaßnahmen für das Betreten der Laderäume durch die Besatzung, Einsatz des Personenschutzes, Messung der Gaskonzentration, Einschränkungen für das Bunkern oder Pumpen von Brennstoff, Trimmen von verfestigter Ladung, Vermeidung von Staubentwicklung, Schutz des Schiffes.

- 12.2** Falls keine Vorschrift notwendig ist, ist „Keine besonderen Anforderungen“ einzutragen.

13 Abschnitt „Reinigung“

- 13.1** Dieser Abschnitt soll dazu verwendet werden, Vorschriften für die Reinigung der Laderäume und Lenzbrunnen zu spezifizieren, wie zum Beispiel Beseitigung von Ladungsrückständen und verschütteten Stoffen, Dekontaminierung, Verwendung von Süßwasser oder Seewasser, Einsatz des Personenschutzes, Vorsichtsmaßnahmen beim Einsatz des bordseitigen Lenzsystems.

- 13.2** Falls keine Vorschrift notwendig ist, ist „Keine besonderen Anforderungen“ einzutragen.

14 Abschnitt „Notfallmaßnahmen“

- 14.1** Die Übersicht mit den näheren Angaben zu den Notfallmaßnahmen soll für Stoffe, die der Gruppe B zugeordnet sind, wie folgt ergänzt werden.

- 14.2 Besondere Notfallausrüstung, die an Bord mitzuführen ist:** Diese Spalte soll dazu verwendet werden, die an Bord mitzuführende Notfallausrüstung näher zu beschreiben, wie persönliche Schutzkleidung, umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Feuerlöschschrüstung. Andernfalls ist „Keine“ einzutragen.

- 14.3 Notfallmaßnahmen:** Diese Spalte soll dazu verwendet werden, die Schutzmaßnahmen für das Betreten der Laderäume näher zu beschreiben. Andernfalls ist „Keine“ einzutragen.

- 14.4 Notfallmaßnahmen bei Brand:** Diese Spalte soll dazu verwendet werden, Notfallmaßnahmen bei Brand näher zu beschreiben, wie zum Beispiel Luftzufuhr oder Unterbinden der Luftzufuhr, Einsatz von Wasser, CO₂, oder ob für ein fest eingebautes Gas-Feuerlöschsystem eine Ausnahme gegeben werden kann usw. Andernfalls ist „Keine“ einzutragen.

- 14.5 Medizinische Erste Hilfe:** Gegebenenfalls ist auf den Leitfaden für Medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern – (*Medical First Aid Guide – MFAG*) zu verweisen.

ANHANG

Fragebogen der IMO zu Informationen über Schüttgüter

Es wird empfohlen, zusätzlich zu den in Ziffer 1.3.3 des IMSBC-Codes beschriebenen Informationen die nachfolgenden Angaben zur Verfügung zu stellen.

Grundlegende Informationen

- Werden Synonyme oder andere Handelsnamen verwendet?
- Wie wird die Ladung hergestellt, wie ist sie gemacht, oder woher stammt sie?
- Für was wird sie verwendet?
- Wo wird sie produziert? In welchen Ländern? In welchen Mengen?
- Welche Erfahrung haben Sie mit der Ladung?

Grundlegende Eigenschaften der Ladung

Die folgenden Informationen können in den Abschnitt „Beschreibung“ des Stoffmerkblatentwurfs aufgenommen werden.

- Welche Farbe hat sie?
- Gibt sie einen Geruch ab?
- In welcher Form liegt die Ladung vor? Welche Korngrößen?
- Wie viel Feuchtigkeit enthält die Ladung? Wie viel Öl befindet sich in der Ladung?
- Wie ist sie gelagert? Im Freien? Abgedeckt?
- Verklebt die Ladung, wenn sie nass wird?
- Handelt es sich um eine bindige oder um eine frei fließende Ladung?

Gefährliche Eigenschaften

In diesem Teil des Fragebogens ist jede Antwort durch Prüfdaten zu Mehrfachproben aus verschiedenen Quellen zu belegen. Falls eine Frage nicht zutrifft, ist genau zu erläutern, warum dies der Fall ist.

- Fällt die Ladung unter die Begriffsbestimmung für gefährliche Güter (Gefahrgutklassen 1–9)? Welche Gefahrgutklassen?
- Ist die Ladung leicht entzündbar oder brennbar?
- Kann die Ladung einen Brand verursachen oder beschleunigen?
- Ist die Ladung selbsterhitzend? Was verursacht die Selbsterhitzung? Pilz- oder Bakterienwachstum? Oxidation?
- Reagiert die Ladung mit Wasser und setzt dabei giftige oder entzündbare Gase frei? Welche Gase? Wie giftig oder entzündbar sind diese Gase? Wie stark ist die Gasentwicklung?
- Ist die Ladung giftig? Giftig beim Einatmen? Giftig bei Berührung mit der Haut oder bei der Einnahme? Wie giftig? Akute oder chronische Giftigkeit?
- Besitzt die Ladung langfristige gesundheitsschädigende Wirkungen, die karzinogen, mutagen oder reproduktionsschädigend sind?
- Handelt es sich bei der Ladung um einen atemwegsensibilisierenden Stoff?
- Enthält die Ladung bekannte Krankheitserreger?
- Reagiert die Ladung mit Wasser und wirkt korrosiv? Besitzt sie eine korrosive Wirkung auf Augen, Haut oder Metall? Wie stark ist die korrosive Wirkung?
- Wirkt die Ladung korrosiv ohne Wasser? Besitzt sie eine korrosive Wirkung auf Augen, Haut oder Metall? Wie stark ist die korrosive Wirkung?
- Ist die Ladung gefährlich für die Umwelt?
- Ist der Staub entzündbar oder explosiv?
- Kann die Ladung zu einer Verminderung des Sauerstoffgehalts in den Laderäumen und den daran angrenzenden Räumen führen? Um wie viel?
- Ist die Ladung unverträglich mit anderen Ladungen oder chemischen Stoffen? Welche Ladungen oder chemischen Stoffe?
- Kann die Ladung während der Reise breiartig werden? Was ist die Feuchtigkeitsgrenze der Ladung für die Beförderung (TML)?

- Ist die Ladung MHB (nur als Schüttgut gefährlich), sind in der folgenden Kürzelliste die identifizierten ladungsbezogenen Gefahren anzugeben:

Chemische Gefährdung	Kürzel	Ja/Nein
Brennbare feste Stoffe	CB	
Selbsterhitzungsfähige feste Stoffe	SH	
Feste Stoffe, die entzündbares Gas entwickeln, wenn sie feucht werden	WF	
Feste Stoffe, die giftiges Gas entwickeln, wenn sie feucht werden	WT	
Giftige feste Stoffe	TX	
Ätzende feste Stoffe	CR	
Andere Gefährdungen	OH	

Falls die Antwort „OH“ (andere Gefahren) lautet, bitte eine Beschreibung geben:

„_____“

Betriebstechnische Fragen

- Wie wird die Ladung verladen? Förderband? Greifer?
- Muss die Ladung getrimmt werden?
- Welcher Schiffstyp wird eingesetzt? Massengutschiff? OBO-Schiff? Selbstentladendes Schiff? Stückgutschiff? Leichter?
- Welche Erfahrungen haben Sie mit der Beförderung der Ladung als Schüttgut auf Schiffen? Auf der Straße und auf der Schiene?
- Kam es bei der Beförderung der Ladung zu Zwischenfällen aufgrund der Eigenschaften der Ladung oder der von ihr ausgehenden Gefährdungen?
- Gibt es Empfehlungen für die Reinigung der Tanks oder Laderäume?

Fragen im Zusammenhang mit der Reaktion auf Notfälle

- Kann die Ladung im Fall eines Brandes mit Wasser gelöscht werden? CO₂?
- Welche Verfahren kommen zur Anwendung, wenn Personen der Ladung ausgesetzt waren?
- Was geschieht im Fall eines unbeabsichtigten Freisetzens von Wasser während der Beförderung?

Fragen zu den Prüfungen

- Welche Gefahren sind beurteilt worden?
- Welche Prüfungen wurden durchgeführt?
- Welches sind die Ergebnisse dieser Prüfungen?
- Welche konkreten Daten konnten aus den Prüfungen gewonnen werden?
- Wie viele Prüfungen wurden durchgeführt?
- Welche Proben wurden geprüft? Sind die Proben repräsentativ für die zu befördernde Ladung?

(VkBf. 2016 S. 23)